

Prüfbericht
Jahresrechnung 2008



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
0	Gesamtbetrachtung, Entlastungsvorschlag	11
1	Auftrag und Rechtsgrundlagen	13
2	Abwicklung der Jahresrechnung 2007	16
3	Zusammenfassung Prüfungsergebnis	18
4	Haushaltswirtschaft	22
4.1	Haushaltssatzung	22
4.2	Haushaltsplan	23
4.3	Stellenplan 2008	23
4.4	Rechenschaftsbericht	24
5	Stadtkasse	25
5.1	Kassenmäßiger Abschluss	25
5.2	Kassenkredite	34
5.3	Zahlstellenprüfungen	37
5.4	Kasseneinnahmereste	37
6	Haushaltsführung	47
6.1	Jahresergebnis	47
6.2	Haushaltsausgabereste	51
6.3	Verpflichtungsermächtigungen	55
6.4	Personalausgaben 2008	56
6.5	Einnahmen und Ausgaben	62
6.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	88
6.7	Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	94

7	Schulden, Rücklage, Bürgschaften, Vermögen	99
7.1	Schulden	99
7.2	Rücklage 2008	103
7.3	Bürgschaften	108
7.4	Vermögen	109
8	Wirtschaftliche Unternehmen	110
8.1	Beteiligungsbericht und Beteiligungsmanagement	110
8.2	Gesellschaften	110
8.3	Eigenbetriebe	114
9	Schlussbemerkung	117

Anlage: Zusammenstellung fehlerhafter Darstellungen im
Rechenschaftsbericht

Tabellenverzeichnis:

	Seite
Tab. 01: Auswirkungen kassenmäßiger Abschluss (in EUR)	29
Tab. 02: Entwicklung der Zinsausgaben für externe Kassenkredite	35
Tab. 03: KER nach Einzelplänen	38
Tab. 04: Abbau Kasseneinnahmereste	38
Tab. 05: Insolvenzbehaftete Forderungen	40
Tab. 06: Noch offene Kasseneinnahmereste (in EUR)	42
Tab. 07: Verwaltungshaushalt – Einnahmen	47
Tab. 08: Verwaltungshaushalt – Ausgaben	47
Tab. 09: Verwaltungshaushalt – Rechnungsergebnis	48
Tab. 10: Vermögenshaushalt – Einnahmen	49
Tab. 11: Vermögenshaushalt – Ausgaben	49
Tab. 12: Vermögenshaushalt – Rechnungsergebnis	50
Tab. 13: HAR Vermögenshaushalt (in EUR)	54
Tab. 14: Über- und außerplanmäßige Ausgaben des VMH	93
Tab. 15: Mindestzuführung zum VMH	101
Tab. 16: bisher geleistete Bürgschaften der LHM	108
Tab. 17: Entwicklung der Zuschüsse (in Tsd. EUR)	111
Tab. 18: Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse (in Tsd. EUR)	112
Tab. 19: Entwicklung der Gewinnanteile (in Tsd. EUR)	113
Tab. 20: Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse (in Tsd. EUR)	114
Tab. 21: Entwicklung der Zuschüsse (in Tsd. EUR)	115
Tab. 22: Jahresergebnisse der Eigenbetriebe	115

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgaben
Abs.	Absatz
AOS	Anordnungssoll
apl.	außerplanmäßig
AQB	Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH
ARGE	Jobcenter-Arbeitsgemeinschaft Magdeburg GmbH
BA	Bauabschnitt
BG	Beigeordneter
BKF	Betriebswirtschaftlich-kamerales Finanzsystem
BOB	Büro Oberbürgermeister
Co. KG	Cooperation Kapitalgesellschaft
DA	Dienstanweisung
div.	diverse
DKPK	Deckungskreis Personalkosten
DKSOZ	Deckungskreis Soziales
DS	Drucksache
E	Einnahmen
EB	Eigenbetrieb
Eb KGm	Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement
Epl	Einzelplan
FB	Fachbereich
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GISE	Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO	Gemeindeordnung

GWM	Gesellschaft für Wirtschaftsservice Magdeburg mbh
HAR	Haushaltsausgabereist
Hh	Haushalt
Hhj	Haushaltsjahr
Hst.	Haushaltstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
I	Information
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
KdU	Kosten der Unterkunft
KER	Kasseneinnahmereste
KGE	Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungs GmbH
KID	Kommunale Informationsdienste
LHM	Landeshauptstadt Magdeburg
LOS	Lokales Kapital für soziale Zwecke
LSA	Land Sachsen-Anhalt
mbH	mit beschränkter Haftung
MBL	Ministerialblatt
MHG	Magdeburger Hafen GmbH
MI	Ministerium des Innern
MMKT	Magdeburger Marketing, Kongress und Tourismus GmbH
MVB	Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH
MVGM	Messe- u. Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg
NJ	Nachjahr
NKE	Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OB	Oberbürgermeister
PAISY	Personalabrechnungs- und Informationssystem
PF	Prüffeststellung
PKW	Personenkraftwagen

PPP	Public Private Partnership
PTM	Puppentheater Magdeburg
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAB	Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb Magdeburg
SFM	Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg
SGB	Sozialgesetzbuch
SSW	Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime
SWM	Städtische Werke Magdeburg GmbH
Tab.	Tabelle
TB	Teilbudget
th md	theater magdeburg
Tsd.	Tausend
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UA	Unterabschnitt
üpl.	überplanmäßig
v. g.	vorgenannte
v. H.	vom Hundert
VDN	Verfolgte des Naziregimes
VJ	Vorjahr
VMH	Vermögenshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
VWH	Verwaltungshaushalt
Wobau	Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg GmbH
W & P	Wohnen und Pflegen gGmbH
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
Σ	Summe

0 Gesamtbetrachtung, Entlastungsvorschlag

Auch im Jahr 2008 konnte der Verwaltungshaushalt - wie bereits in den vergangenen sechs Haushaltsjahren - in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen werden, die Jahresrechnung 2008 weist einen Jahresfehlbetrag von 92,4 Mio. EUR aus.

Zwar waren gegenüber dem Planansatz Mehreinnahmen von 29,0 Mio. EUR zu verzeichnen. Diesen standen aber Mehrausgaben von 27,8 Mio. EUR gegenüber, so dass sich der Jahresfehlbetrag gegenüber dem Planansatz von 93,6 Mio. EUR nur um 1,2 Mio. EUR auf 92,4 Mio. EUR verringert hat.

Inwieweit sich die Finanzkrise negativ auf die weitere Entwicklung der Einnahmen der LHM auswirken wird, ist derzeit nicht einzuschätzen. Die Haushaltsplanung geht für 2009 von einem Fehlbetrag von 91,9 Mio. EUR aus.

Obwohl die Personalausgaben von 111,2 Mio. EUR gegenüber dem Planansatz von 111,9 Mio. EUR um 0,7 Mio. EUR rückläufig waren, zeigt ein Vergleich mit den Vorjahresausgaben von 108,8 Mio. EUR einen Anstieg um 2,4 Mio. EUR bzw. 2,17 v. H. Hier wirkt sich trotz Stelleneinsparung der Aufwuchs der Tarifsteigerungen aus.

Neben der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurden weitere zweckgebundene Zuführungen in Höhe von insgesamt 25,8 Mio. EUR zum Vermögenshaushalt vorgenommen. Diese Zuführungen, insbesondere über- und außerplanmäßige Zuführungen über 19,1 Mio. EUR, belasten den Verwaltungshaushalt zusätzlich.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 trifft das Rechnungsprüfungsamt folgende Beurteilung:

Im vorliegenden Prüfbericht sind die auf der Grundlage des risikoorientierten Prüfansatzes erzielten wesentlichen Ergebnisse aus der Prüfung der Jahresrechnung 2008 sowie der nach Stichproben vollzogenen Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns niedergelegt.

Nach Bewertung des Rechnungsprüfungsamtes wirken sich die Beanstandungen und Mängel aus den Prüffeststellungen nicht so auf das Ergebnis der Jahresrechnung aus, dass sie einer Bestätigung nach § 130 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) entgegenstehen könnten.

1 Auftrag und Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Prüfung des kameral aufgestellten Jahresabschlusses bilden bis zum 29.05.2009 die §§ 129 und 130 GO LSA in der bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt geltenden Fassung.

Mit Wirkung vom 30.05.2009 gilt die Neufassung der GO LSA, in der die Prüfung von kameral aufgestellten Jahresabschlüssen in den §§ 176 und 177 geregelt ist.

Alle nachfolgend genannten Paragraphen beziehen sich auf die alte Fassung.

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA ist das Ergebnis der Haushaltsrechnung einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres in der Jahresrechnung nachzuweisen. Die Jahresrechnung soll innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt und durch einen Rechenschaftsbericht erläutert werden.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA die Aufgabe der Prüfung der Jahresrechnung.

Nach § 130 GO LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 durch das Rechnungsprüfungsamt ist in nachfolgendem Prüfbericht dokumentiert und wird dem Oberbürgermeister übergeben.

Der Oberbürgermeister hat nach § 108 Abs. 2 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung festzustellen und sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen.

Nach § 108 Abs. 3 GO LSA bestätigt danach der Stadtrat die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Die Prüfung wurde unter Beachtung und Erfüllung der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie weiterer in Abhängigkeit von den gewählten Prüfsachverhalten relevanter, jedoch nicht im Einzelnen benannter Spezialgesetze und Vorschriften durchgeführt.

Die Prüfung und Ergebnisdarstellung im Prüfbericht wurde unter dem Aspekt der Wesentlichkeit in Bezug auf den Gesamthaushalt vollzogen. So wurden nach unserer Bewertung unwesentliche Prüffeststellungen ausdrücklich nicht in den Bericht aufgenommen und bereits während der Prüfung der Jahresrechnung in den Fachbereichen bzw. Ämtern ausgewertet. Feststellungen zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung werden generell als wesentlich angesehen.

Die Prüfung einschließlich der Erstellung des Prüfberichtes wurde im Zeitraum vom 02.05.2009 bis 31.07.2009 durchgeführt.

Für die textliche Darstellung im Prüfbericht gelten folgende Hinweise:

- Die Prüffeststellungen sind einzeilig gedruckt und eingerahmt herausgestellt. Die nummerierten Prüffeststellungen sind negativ belegt. Zu diesen Beanstandungen erwartet das Rechnungsprüfungsamt eine Stellungnahme der Verwaltung.
- Eingerahmte, nicht nummerierte Feststellungen sind entweder positiv belegt oder beinhalten Hinweise mit empfehlendem Charakter bzw. betreffen Sachstände mit herausgehobener Bedeutung.
- Den Prüffeststellungen vorlaufende bzw. nachfolgende Textpassagen sind Sacherläuterungen.
- Empfehlungen werden kursiv dargestellt.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden sämtliche für die Durchführung der Prüfung benötigte Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Mit der Bereitstellung des vorliegenden Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 hat das Rechnungsprüfungsamt seine gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA erfüllt.

2 Abwicklung der Jahresrechnung 2007

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 vom 22.08.2008 wurde dem Oberbürgermeister am gleichen Tag zur weiteren Befassung nach § 108 GO LSA übergeben.

Der Vorschrift nach § 108 Abs. 2 GO LSA, wonach der Oberbürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Stadtrat vorzulegen hat, wurde nicht entsprochen.

Er wurde am 22.01.2009 mit der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zu diesem Bericht (DS0467/08) dem Stadtrat vorgelegt.

Mit Beschluss (Beschluss-Nr. 2334-77(IV)09) bestätigte der Stadtrat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 entsprechend § 108 Abs. 3 GO LSA und erteilte gleichzeitig dem Oberbürgermeister ohne Auflagen die Entlastung.

Einbringung, Beratung und Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgten somit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Die Entgegennahme der Jahresrechnung (die mit dem Bericht des RPA und der Stellungnahme des OB dem Stadtrat vorzulegen ist) ist eine Angelegenheit, die der Gemeinderat nicht den Ausschüssen übertragen kann (§ 47 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA).

Eine nach § 47 Abs. 3 GO LSA mögliche Vorberatung in einem beschließenden Ausschuss ersetzt nach Auffassung des RPA nicht die Entgegennahme der Jahresrechnung (einschließlich Prüfbericht und Stellungnahme) durch den Stadtrat.

Dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wurde gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung unverzüglich mit Schreiben vom 03.02.2009 mitgeteilt.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 5 vom 05.02.2009. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht wurde im Anschluss an die Bekanntmachung den Vorschriften entsprechend an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen.

In der DS0467/08 wird ausgeführt, dass der Rechenschaftsbericht einschließlich der Jahresrechnung 2007 „in entsprechender Anwendung der §§ 40 – 44 GO LSA vom Fachbereich Finanzservice erstellt“ wurde. Die entsprechenden Regelungen finden sich jedoch in den §§ 40 – 44 GemHVO.

3 Zusammenfassung Prüfungsergebnis

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2008 sind zusammenfassend folgende wesentliche Prüfergebnisse festzustellen:

Da der Haushaltsplan 2008 entgegen der Vorschrift des § 90 Abs. 3 GO LSA, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, mit einem Fehlbedarf in Höhe von 93,6 Mio. EUR im Verwaltungshaushalt aufgestellt wurde, hat die LHM gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA ein fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt.

Der Verwaltungshaushalt weist im erzielten Rechnungsergebnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben einen Soll-Fehlbetrag von 92,4 Mio. EUR aus. Er konnte in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen werden und erfüllt somit den § 90 Abs. 3 GO LSA nicht. Der geplante Haushaltsfehlbetrag wurde um 1,2 Mio. EUR unterschritten. Aufgrund des erzielten Ergebnisses beurteilen wir den Verwaltungshaushalt 2008 formal als eingehalten.

Der Vermögenshaushalt schließt mit einem Rechnungsergebnis i. H. v. 92,3 Mio. EUR bei den Einnahmen und Ausgaben ab. Das Rechnungsergebnis ist ausgeglichen, es entspricht somit der Vorgabe des § 90 Abs. 3 GO LSA.

Die Bildung der neuen Haushaltsausgabereste 2008 im Vermögenshaushalt i. H. v. 11,8 Mio. EUR und die Übertragung in das Jahr 2009 von insgesamt 18,1 Mio. EUR mit einem Anteil von 6,3 Mio. EUR aus den Vorjahren ist nicht zu beanstanden.

Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend § 41 GemHVO erstellt und am 24.02.2009 vom Kassenverwalter festgestellt.

Im Haushaltsjahr 2008 - und damit nunmehr im vierten Haushaltsjahr in Folge - mussten zusätzlich Kassenkredite bei Banken aufgenommen werden. Die Inanspruchnahme externer Kassenkredite erfolgte im Laufe des Jahres 2008 durchgängig. Zinsausgaben fielen in Höhe von 1,8 Mio. EUR an. Für die Inanspruchnahme der Mittel der verbundenen Sonderkassen entstanden im Jahr 2008 weitere Zinsausgaben von 3,5 Mio. EUR.

Zur Sicherung der Liquidität für das Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“ wurde anteilig vom Kassenkredit der LHM eine Größe von 10,4 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Am 31.12.2008 betragen die Kasseneinnahmereste 36,9 Mio. EUR und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 3,6 Mio. EUR (ohne Berücksichtigung der Soll-Fehlbeträge). Die in den Kasseneinnahmeresten enthaltenen insolvenzbehafteten Forderungen wurden um 5,8 Mio. EUR auf 3,6 Mio. EUR abgebaut. Die pauschale Restebereinigung beläuft sich auf 15,5 Mio. EUR.

Der im Rechenschaftsbericht ausgewiesene prozentuale Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben des VWH beträgt im Haushaltsjahr 2008 19,55 v. H. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2007 ist demnach eine Senkung um 0,52 v. H. zu verzeichnen. Die Senkung der Personalausgabenquote resultiert daraus, dass bei den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes eine höhere Steigerung des Ausgabevolumens als bei den Personalausgaben eingetreten ist.

Die Personalausgaben je Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sind von 2004 bis 2008 um rd. 246 EUR auf rd. 486 EUR gesunken.

Im Verwaltungshaushalt wurden im Haushaltsjahr 2008 über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einer Gesamtsumme von 14,6 Mio. EUR bewilligt. Davon wurden 13,4 Mio. EUR aus Mehreinnahmen und 1,2 Mio. EUR aus Minderausgaben gedeckt.

Im Vermögenshaushalt kam es im Haushaltsjahr 2008 zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen i. H. v. 31,0 Mio. EUR. Die Deckung der bereitgestellten Mittel erfolgte durch Mehreinnahmen i. H. v. 30,0 Mio. EUR, Minderausgaben i. H. v. 0,8 Mio. EUR sowie aus in Abgang gestellten HAR i. H. v. 0,2 Mio. EUR.

Von den über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben entfielen allein 24,5 Mio. EUR auf den Einzelplan 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft - und zwar mit wesentlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die:

- Zuführung an allgemeine Rücklage
- Zuführung an zweckgebundene Rücklage PPP
- zweckgebundene Rücklage Konjunkturpaket II
- zweckgebundene Rücklage Sondertilgung

Zur Forderung des § 90 GO LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, die aber nicht durchgängig beachtet wurde, bestehen u. a. Prüffeststellungen gegenüber dem Dezernat III, dem FB 40, dem Kulturbüro, der Stadtbibliothek sowie dem FB 41.

Die per 31.12.2008 gebildete allgemeine Rücklage ist höher als der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO zu bildende Sockelbetrag. Der Sockelbetrag wurde nicht auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben bzw. des Haushaltsplanes sondern auf der Basis des Rechnungsergebnisses ermittelt.

Entgegen § 20 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 und 3 GemHVO wurden Sonderrücklagen gebildet.

Durch die Beteiligungen der LHM an Gesellschaften sind erhebliche finanzielle Mittel gebunden.

Die Gesellschaften erhielten 2008 Zuschüsse aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 27,8 Mio. EUR. Gewinnausschüttungen an die LHM wurden in Höhe von 13,3 Mio. EUR vorgenommen.

Eigenbetriebe, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen und nicht kostendeckend arbeiten, erhielten Zuschüsse aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 20,8 Mio. EUR. Dies betraf 2008 die EB theater magdeburg, KGm, Konservatorium und Puppentheater der Stadt Magdeburg.

4 Haushaltswirtschaft

4.1 Haushaltssatzung

✓	Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung des Haushaltsplans wurde den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 92 und 94 GO LSA entsprochen.
---	--

Die Haushaltssatzung wurde vom Stadtrat nach öffentlicher Beratung am 10.12.2007 beschlossen (Beschluss-Nr. 1784-58(IV)07) und am 20.12.2007 dem Landesverwaltungsamt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsamt sah mit Schreiben vom 18.01.2008 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2008 ab.

Die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Anteil i. H. v. 5.320.200 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wurde erteilt. Somit durften Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 26.365.800 EUR eingegangen werden.

Durch den OB wurde am 11.01.2008 eine Verfügung zur vorläufigen Haushaltsführung erlassen, die mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 19.02.2008 aufgehoben wurde.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 5 am 07.02.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung der Haushaltssatzung erfolgte vom 11.02.2008 bis 19.02.2008.

4.2 Haushaltsplan

Da der Haushaltsplan 2008 entgegen der Vorschrift des § 90 Abs. 3 GO LSA, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, mit einem Fehlbedarf in Höhe von 93.586.800,00 EUR im Verwaltungshaushalt aufgestellt wurde, hat die LHM gemäß § 92 Abs. 3 GO LSA ein fortgeschriebenes Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zusammen mit der Haushaltssatzung eine Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis 2011 vorgelegt. Beigefügt wurde dem Konsolidierungskonzept auch ein Bericht über die bislang erzielten Effekte bei der Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Unter Beachtung der folgenden Prüffeststellung entsprach der Haushaltsplan den Vorschriften nach § 2 GemHVO.

!	PF 01/08 Der Vorschrift in § 2 Abs. 2 Pkt. 5 GemHVO, wonach dem Haushaltsplan entweder die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse oder eine analoge kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage der Eigenbetriebe und Gesellschaften beizufügen sind, wurde nicht voll entsprechen.
---	--

Dem Haushaltsplan 2008 lagen keine Jahresabschlüsse der Gesellschaften Stadion Magdeburg GmbH & Co. KG und Stadion Magdeburg Verwaltungsgesellschaft mbH bei.

4.3 Stellenplan 2008

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung wurde nach § 94 Abs. 2 GO LSA der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und genehmigt.

Von ihrem Beanstandungsrecht gemäß § 136 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde bezogen auf den Stellenplan bis zum Redaktionsschluss des Berichtes keinen Gebrauch gemacht. Eine Verfügung zum Stellenplan 2008 erging damit nicht.

Nach Einführung des TVöD entsprechen die für den Stellenplan als verbindlich erklärten Muster zu § 6 GemHVO nicht mehr den aktuellen Bedingungen. Der Gesetzgeber ist hier gefordert, eine Überarbeitung der Muster vorzunehmen.

4.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA in Verbindung mit § 44 Abs. 4 GemHVO ist der Jahresrechnung ein Rechenschaftsbericht beizufügen, in dem die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den geplanten Haushaltsansätzen zu erläutern sind.

Dem § 40 Abs. 2 der GemHVO entsprechend wurde der Jahresrechnung 2008 der erforderliche Rechenschaftsbericht beigelegt. Der Rechenschaftsbericht vom 28.04.2008 erfüllt den v. g. Anspruch.

Wir sehen es aber trotzdem als erforderlich an, auf einige fehlerhafte Darstellungen und den bereits bekannten, jährlich sich wiederholenden BKF-Systemfehler hinzuweisen, der dazu führt, dass die Darstellung der Haushaltsausgabereise (Anordnungssoll und Abgänge) in der Haushaltsrechnung und im Rechenschaftsbericht nicht übereinstimmt (siehe Anlage).

5 Stadtkasse

5.1 Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss widerspiegelt das Ergebnis der Kassenwirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Entsprechend § 41 GemHVO ist er aus den Sachbüchern der Kasse zu entwickeln und enthält

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahmereste und die Kassenausgabereiste insgesamt und je gesondert für den VWH und den VMH sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder und als buchmäßigen Kassenbestand den Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben.

Das Ergebnis der Prüfung der Übertragung der Bestände, der Reste und der Ergebnisse vom Vorjahr (2007) und auf das Nachjahr (2009) wird in den nachfolgenden Feststellungen getrennt nach Haushaltsjahren aufgeführt.

✓	Der buchmäßige Kassenbestand des Haushaltsjahres 2007 i. H. v. 6.398.444,10 EUR und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2007 i. H. v. 201.995.737,75 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO vom Haushaltsjahr 2007 in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen.
---	--

✓	Die Soll-Fehlbeträge der VWH 2006 und 2007 i. H. v. insgesamt 178.467.539,63 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen.
---	--

✓	Der Soll-Fehlbetrag des VWH des Jahres 2006 i. H. v. 86.033.871,25 EUR wurde entsprechend § 23 GemHVO i. V. m. Pkt. 3 der VV zu § 34 GemKVO im Haushaltsjahr 2008, also im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr, gedeckt und in voller Höhe veranschlagt.
---	---

✓	Der Vortrag des im Haushaltsjahr 2007 entstandenen Ist-Überschusses des VMH i. H. v. 15.711.817,47 EUR in das Haushaltsjahr 2008, der ursprünglich nicht entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO erfolgte, wurde korrigiert und ist nunmehr korrekt (vgl. PF 59/07 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2007).
---	--

!	PF 02/08 Die beim Jahresabschluss 2007 noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches wurden nicht durchgängig entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO einzeln in das Haushaltsjahr 2008 vorgetragen (vgl. PF 60/07 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2007).
---	--

✓	Der kassenmäßige Abschluss wurde entsprechend § 41 GemHVO erstellt und am 24.02.2009 vom Kassenverwalter festgestellt.
---	--

Das Haushaltsjahr 2008 ist mit dem Tagesabschluss vom Buchungstag 31.12.2008 (II), der am 16.02.2009 erstellt wurde, beendet worden.

Der Jahresabschluss 2008 weist folgenden Kassensollbestand aus:

• Summe der Ist-Einnahmen	1.991.890.873,32 EUR
• Summe der Ist-Ausgaben	1.989.830.022,32 EUR
• Kassensollbestand	2.060.851,00 EUR

Der Kassensollbestand setzt sich wie folgt zusammen:

• VWH Ist-Fehlbetrag	./ 201.788.194,16 EUR
• VMH Ist-Überschuss	+ 16.575.289,69 EUR
• Verwährgelder Ist-Überschuss	+ 208.894.396,88 EUR
• Vorschuss Ist-Fehlbetrag	./ 21.620.641,41 EUR

✓	Per 31.12.2008 (II) wird ein Kassensollbestand i. H. v. 2.060.851,00 EUR ausgewiesen. Dieser stimmt mit dem Kassensollbestand überein.
---	--

Die Prüfung der Bestände erfolgte anhand der Bankkontenauszüge, der BKF-Kontenauszüge sowie der Bestandsnachweise für die Kassenautomaten, der Anschreibelisten bzw. der Kassenbücher der im Kassenbestand mit aufgeführten Zahlstellen.

✓	Der buchmäßige Kassenbestand des Haushaltsjahres 2008 i. H. v. 2.060.851,00 EUR und der Ist-Fehlbetrag des VWH 2008 i. H. v. 201.778.194,16 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2009 übertragen.
---	--

✓	Der im Haushaltsjahr 2008 entstandene Ist-Überschuss des VMH i. H. v. 16.575.289,69 EUR wurde entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen.
---	--

✓	Der im Haushaltsjahr 2007 entstandene Soll-Fehlbetrag des VWH i. H. v. 92.433.668,38 EUR und der Soll-Fehlbetrag des VWH 2008 i. H. v. 92.434.567,15 EUR wurden entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO als Kasseneinnahmerest in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen.
---	---

✓	Entsprechend § 23 GemHVO wurde der Fehlbetrag des VWH 2007 im Haushaltsjahr 2009 in voller Höhe veranschlagt.
---	---

!	<p>PF 03/08</p> <p>Die beim Jahresabschluss noch nicht abgewickelten bzw. gedeckten Beträge des Verwahr- und Vorschussbuches wurden wiederholt nicht entsprechend § 34 Abs. 2 GemKVO i. V. m. Nr. 3 der VV zu § 34 GemKVO durchgängig einzeln vom Haushaltsjahr 2008 in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen. Diese Verfahrensweise kann nur akzeptiert werden, soweit die Saldenübertragung in Einzelfällen sachlich begründet ist.</p>
---	--

Von 511 per 31.12.2008 existierenden Verwahr- und Vorschusskonten waren zum Jahresabschluss 319 Konten mit einem „S“ für Saldenübernahme, anstatt mit einem „E“ für Einzelübernahme gekennzeichnet.

Wir verweisen hierzu auf unsere bereits in den Vorjahren getroffenen Prüffeststellungen und Erläuterungen zu dieser Verfahrensweise (letztmalig PF 60/07 des Schlussberichtes zur Jahresrechnung 2007).

Bei Verwahrkonten, bei denen ausschließlich die Übernahme eines Bestandes von Bedeutung ist und nicht Einzelbeträge aufgelöst werden müssen, kann ausnahmsweise auch eine Übernahme des Saldos akzeptiert werden. Jedoch ist eine sachlich differenzierte Betrachtung der Konten erforderlich.

Die Verwahrkonten der Ämter/Fachbereiche für Geldeingänge ohne Annahmearordnung, mit Ausnahme der Mündelgeldkonten, wurden einzeln in das Jahr 2009 vorgetragen.

Die Mündelgeldkonten selbst waren, die Übertragung betreffend, noch immer teilweise mit einem „E“ und teilweise mit einem „S“ gekennzeichnet. Hier sollte eine einheitliche Verfahrensweise der Übertragung angestrebt werden.

Auch die Verwahrkonten für durchlaufende Gelder, insbesondere für Gewährleistungsbeträge, waren teilweise mit einem „E“ und teilweise mit einem „S“ gekennzeichnet. Für Gewährleistungsbeträge kann eine Saldenübernahme nicht akzeptiert werden.

Das Verwahrkonto „Kassenüberschüsse“ (0.22100.020001.6) wurde mit einem „S“ gekennzeichnet. Die saldierte Übernahme der Kassenüberschüsse in das folgende Jahr widerspricht nicht nur dem § 34 Abs. 2 GemKVO sondern steht auch dem § 32 Abs. 2 GemKVO entgegen, wonach Kassenüberschüsse, die länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben sind, bei der Aufstellung der Jahresrechnung im VWH zu vereinnahmen sind. Da keine Einzelübernahme und damit auch keine Einzelauflösung der Kassendifferenzen erfolgt, ist die Einhaltung dieser Vorschrift in der Buchhaltung nicht mehr nachvollziehbar.

!	PF 04/08 Der kassenmäßige Abschluss des Jahres 2008 differiert um die Wertgröße 7.086.502,63 EUR, da entgegen § 43 Abs. 2 GemHVO die Bestände der Konten für die aktive und passive Rechnungsabgrenzung im Haushaltsjahr 2008 verblieben sind und erst nach dem Abschluss desselben in das Jahr 2009 übertragen wurden.
---	--

Gemäß § 43 Abs. 2 GemHVO sind „Beträge, die im Haushaltsjahr eingehen oder zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden,... in der Haushaltsrechnung für das neue Haushaltsjahr nachzuweisen.“

Aus diesem Grund sind gemäß den VV zu § 25 GemKVO die Bücher so rechtzeitig zu Beginn des Haushaltsjahres zu eröffnen, dass die im Vorjahr eingehenden oder zu zahlenden Beträge, die in die Haushaltsrechnung des neuen Jahres gehören, unmittelbar in den Büchern des neuen Jahres gebucht werden können.

Die Bestandskontenführung im BKF-Verfahren bietet nicht die Möglichkeit, Finanzvorfälle eines Kontoauszuges entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu verschiedenen Haushaltsjahren im Rahmen verschiedener Buchungstage zu buchen. Aus diesem Grund wurden die das Haushaltsjahr 2009 betreffenden Finanzvorfälle über die Konten der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzung im Haushaltsjahr 2008 nachgewiesen.

Durch eine spätere Umbuchung auf die entsprechenden Haushaltsstellen des Haushaltsjahres 2009 erfolgt ein korrekter Nachweis im Jahr 2009.

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2008 wird jedoch unzulässig verändert.

Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Wertgrößen, die sich auf den kassenmäßigen Abschluss auswirken:

Tab. 01: Auswirkungen kassenmäßiger Abschluss (in EUR)		
	2007 (Stand 05.02.2008)	2008 (Stand 16.02.2009)
0.00001.180998.5 E	1.794.767,78	1.657.234,86
A	0,00	175,00
Einnahmebestand	1.794.767,78	1.657.059,86
0.00001.180999.3 E	0,00	77.501,33
A	8.915.234,97	8.821.063,82
Ausgabebestand	8.915.234,97	8.743.562,49
Differenz	./. 7.120.467,19	./. 7.086.502,63

Durch die LHM wurde am 10.10.2004 ein Antrag auf Freistellung von den Vorgaben der VV zu § 25 GemKVO beim Landesverwaltungsamt gestellt. Eine schriftliche Antwort liegt dazu nicht vor.

Wir verweisen hier auf unsere PF 87/02 des Schlussberichts zur Jahresrechnung 2002. Fehlende technische Möglichkeiten dürfen nicht dazu führen, dass Gesetze nicht eingehalten werden.

!	PF 05/08 Einzahlungen für die Hst. 1.48000.171000.5 und 1.90100.092000.7, die im Dezember 2008 für das Haushaltsjahr 2008 eingingen und für die bereits eine Sollstellung für das entsprechende Jahr vorlag, wurden auf dem Verwahrkonto 0.35000.030015.1 gebucht und dann als Einnahme in das Jahr 2009 umgebucht. Dies stellt einen Verstoß gegen den § 43 GemHVO i. V. m. § 34 GemKVO dar.
----------	--

Zwei Überweisungen der Landeshauptkasse Dessau i. H. v. 1.109.706,11 EUR und 942.819,00 EUR, die am 29.12.2008 auf dem Konto der Stadtsparkasse Magdeburg eingingen und für die entsprechende Annahmeanordnungen für die Haushaltsstellen 1.48000.171000.5 und 1.90100.092000.7 für das Haushaltsjahr 2008 vorlagen, wurden zunächst auf dem Verwahrkonto 0.35000.030015.1 gebucht und dann im Ist dem Haushaltsjahr 2009 statt dem Haushaltsjahr 2008 zugeordnet.

!	PF 06/08 Einnahmen aus Versicherungsleistungen für den FB 40, die im Jahr 2008 eingingen und im Jahr 2008 als Geldeingang ohne Annahmeanordnung (0.34000.0300011.1) gebucht wurden, wurden entgegen § 43 Abs. 1 GemHVO nicht für das Haushaltsjahr 2008 aufgelöst.
----------	---

Von der Versicherung wurden im Dezember 2008 im Rahmen verschiedener Schadensregulierungen insgesamt 206.472,00 EUR gezahlt.

Dies betraf folgende Schadensfälle:

Belegdatum/ Zahlungseingang	Betrag in EUR	Schadensfall
17.12.2008	2.000,00	Feuer (Zetkinstraße)
18.12.2008	3.444,00	Feuer (Schulumweltzentrum)
22.12.2008	201.028,00	Feuer (Lindenhofschule)

Für die Geldeingänge, die im Zeitraum vom 17.12.2008 bis 22.12.2008 erfolgten, konnten zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs noch keine Annahmeanordnungen vorliegen. Jedoch hätte entsprechend § 7 Abs 2 GemKVO sofort nach Eingang der Mitteilung der Versicherung eine Annahmeanordnung erstellt und die Einnahmen hätten dann dem Haushaltsjahr 2008 zugeordnet werden müssen. Tatsächlich wurden die Einnahmen jedoch über das Verwahrkonto 0.34000.0300011.1 in das Haushaltsjahr 2009 vorgetragen und erst im Jahr 2009 als Einnahme auf den entsprechenden Haushaltsstellen im VMH gebucht.

Um die Rechnungsabgrenzung nach § 43 GemHVO und die ordnungsgemäße Zuordnung der Einnahmen gewährleisten zu können, sollten die organisatorischen Regelungen und deren Umsetzung (Brückentage, Buchungsschluss usw.) noch einmal überdacht werden.

Der in der Verfügung des BG II vom 12.11.2008 genannte Termin 05.01.2009 betrifft Umbuchungen aus dem Verwahrbereich steht u. E. einer ordnungsgemäßen Zuordnung der Einnahmen entgegen.

!	<p>PF 07/08 Im FB 40 wurden Einnahmen des Jahres 2008, die inhaltlich Rückzahlungen von Auszahlungen betrafen und zunächst als Geldeingänge ohne Annahmeanordnung (0.34000.0300011.1) gebucht wurden, letztlich entgegen § 31 Abs. 2 GemKVO im Haushaltsjahr 2009 als Absetzung von der Ausgabe gebucht.</p>
----------	--

In zwei Fällen wurden im FB 40 Rückzahlungen von Auszahlungen, die das Haushaltsjahr 2008 betrafen, als Ausgabe-Absetzung im Haushaltsjahr 2009 gebucht. Dies betraf folgende Buchungen:

Belegdatum	Betrag in EUR	Unterabschnitt
18.12.2008	74,97	1.21100.581000.9
29.12.2008	620,00	1.24000.581000.8

Gemäß § 31 Abs. 2 GemKVO kommt eine Absetzung von den Ausgaben nur für die Rückzahlung zuviel ausgezahlter Beträge in Betracht und auch nur dann, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag ausgezahlt worden ist. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Einnahmen zu behandeln.

Die fehlerhaften Buchungen sind im Jahr 2009 zu korrigieren.

✓	Die von Bürgern im Jahr 2008 für das Haushaltsjahr 2009 bereits geleisteten Zahlungen wurden über das Verwahrkonto „Einnahmen für Folgejahre/passive Abgrenzung“ bzw. das Verwahrkonto „Anzahlungskonto-Kunden“ gebucht.
---	--

Bei der stichprobenweisen Prüfung ausgewählter Banküberweisungen von Bürgern anhand von Kontoauszügen des Monats Dezember 2008 wurde festgestellt, dass Zahlungen, die bereits für das Folgejahr geleistet wurden, über das Verwahrkonto „Einnahmen für Folgejahre/passive Abgrenzung“ gebucht wurden. Teilweise wurden diese das Haushaltsjahr 2009 betreffenden Einnahmen auf dem Anzahlungskonto gebucht. Dies betraf die Personenkonten (Debitoren) 0309087 und 0241127.

Diese nicht einheitliche Verfahrensweise bei der Buchung von Einnahmen für das Folgejahr beeinflusst die in der vorhergehenden Prüffeststellung benannte Summe, um die das Ergebnis des Haushaltsjahres 2008 unzulässig verändert wurde.

!	PF 08/08 Durch die Verwaltung im Dezember 2008 bereits für das Haushaltsjahr 2009 geleistete Zahlungen wurden als Ausgabe für das Haushaltsjahr 2008 gebucht und nicht entsprechend § 43 GemHVO abgegrenzt.
---	--

Durch den FB 41 wurden im Dezember 2008 bereits Mieten i. H. v. 1.238,97 EUR für die Bibliothek im Florapark, 3.580,05 EUR für die Bibliothek in Sudenburg und 2.989,43 EUR für die Bibliothek in Reform überwiesen, da diese am 01.01.2009 fällig waren. Die Verrechnungsanordnungen wurden jedoch mit dem Haushaltsjahr 2008 versehen.

Dadurch wurde die Haushaltsstelle 1.35200.530000.3 im Haushaltsjahr 2008 belastet. Eine Abgrenzung der Ausgaben entsprechend § 43 GemHVO, wonach Beträge, die im Haushaltsjahr zu zahlen sind, jedoch erst im folgenden Jahr fällig werden, in der Haushaltsrechnung für das neue Jahr nachzuweisen sind, erfolgte nicht.

Der § 43 GemHVO ist zu beachten.

!	PF 09/08 Im HÜL-Blatt (Folgebild 293) des Haushaltsjahres 2008 für die Haushaltsstelle 1.46000.572000.3 fehlt die laufende Nummer 00370. Da die Nummern durch das System fortlaufend vergeben werden müssten, ist es fraglich, ob das verwendete Programm den Anforderungen des § 24 Abs. 2 GemKVO durchgängig gerecht wird.
---	---

Der § 24 Abs. 2 GemKVO fordert u. a., dass bei Speicherbuchführung die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet und ausgegeben werden sowie nicht unbefugt in das automatisierte Verfahren eingegriffen werden kann.

Die fehlende fortlaufende Nummer im HÜL-Blatt der o. g. Haushaltsstelle spricht nicht dafür, dass Daten ordnungsgemäß verarbeitet wurden und die Datenausgabe vollständig und richtig erfolgte.

Es ist zu klären und darzulegen, welche Ursachen dazu führten, dass die laufende Nummer 00370 im HÜL-Blatt der Haushaltsstelle 1.46000.572000.3 fehlt. Der Fehler ist abzustellen.

5.2 Kassenkredite

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2008 auf 220 Mio. EUR festgesetzt. Dieser Rahmen wurde eingehalten.

Die angespannte finanzielle Situation der Landeshauptstadt spiegelte sich auch im Jahr 2008 in der Kassenlage wider.

Obwohl u. a. die Mittel der allgemeinen Rücklage und im Rahmen der verbundenen Sonderkasse die Mittel der Eigenbetriebe in Anspruch genommen wurden, mussten im Haushaltsjahr 2008 - und damit nunmehr im vierten Haushaltsjahr in Folge - zusätzlich Kassenkredite bei Banken aufgenommen werden. Die Inanspruchnahme externer Kassenkredite erfolgte im Laufe des Jahres 2008 durchgängig.

Am 31.12.2008 bestanden Kassenkredite i. H. v. 48,8 Mio. EUR. Der Ausweis auf dem Verwahrkonto 0.02210.00020.1 erfolgte ordnungsgemäß. Die durchschnittliche Verschuldung je Kalendertag betrug 45,5 Mio. EUR und erreichte damit wieder den Wert aus dem Haushaltsjahr 2005. Damit war die durchschnittliche Verschuldung je Kalendertag wesentlich geringer als im vorangegangenen Haushaltsjahr, in dem sie noch 66,5 Mio. EUR betrug.

Die Höhe der Kassenkredite nahm im Verlauf des Haushaltsjahres bis zum geringsten Stand im August schwankend ab und danach erneut leicht zu. Der Monat September war, wie bereits im Vorjahr, der Monat mit der durchschnittlich geringsten Kassenkredithöhe.

Die höchste Kassenkreditinanspruchnahme war am 07.02.2008 erforderlich und betrug 85,7 Mio. EUR. Im Haushaltsjahr 2007 lag die höchste Inanspruchnahme bei 95,4 Mio. EUR und im Jahr 2006 bei 94,7 Mio. EUR.

Die Entwicklung der Zinsausgaben für externe Kassenkredite zeigt nachfolgende Übersicht:

Tab. 02: Entwicklung der Zinsausgaben für externe Kassenkredite	
Haushaltsjahr	Zinsausgaben in EUR
2004	90.207,73
2005	985.737,61
2006	1.206.771,50
2007	2.605.402,08
2008	1.833.618,39

Aufgrund der im Haushaltsjahr 2008 wesentlich geringeren durchschnittlichen Kassenkreditaufnahme je Kalendertag sind die Zinsausgaben für externe Kassenkredite gegenüber dem Vorjahr um beträchtliche 771.783,69 EUR geringer gewesen. Das entspricht einer Verringerung auf 70,3 v. H.

Im Vergleich zum Jahr 2005, in dem die durchschnittliche Verschuldung je Kalendertag dem Niveau des Jahres 2008 entsprach, mussten im Jahr 2008 aufgrund des gegenüber 2005 höheren Zinsniveaus erheblich mehr Zinsen gezahlt werden.

Nicht unerheblich sind auch die Zinsausgaben, die im Jahr 2008 für die Inanspruchnahme der Mittel der verbundenen Sonderkassen entstanden. Sie betragen 3.500.412,24 EUR.

Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 20.10.2006 wurde festgelegt, „dass im Rahmen des genehmigten Kassenkreditrahmens auf der Grundlage der Haushaltssatzung für das Jahr 2006 maximal ein Betrag von 7,3 Mio. EUR zur Sicherung der Liquidität für das Treuhandvermögen der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“ zur Verfügung gestellt werden kann“.

Am 12.12.2008 wurde durch den Oberbürgermeister mit der „3. Ergänzung zur Verfügung des Oberbürgermeisters vom 20.10.2006...“ die Obergrenze der möglichen Inanspruchnahme des Kassenkredits auf höchstens 10.430.000,00 EUR festgesetzt.

Der ausgereichte Kassenkredit entwickelte sich wie folgt:

Tag der Ausreichung	Betrag in EUR
24.10.2006	2.900.000,00
14.09.2007	5.400.000,00
12.12.2007	7.300.000,00
30.09.2008	8.570.000,00
15.10.2008	9.077.000,00
12.12.2008	10.430.000,00

Nachgewiesen wird der an die KGE ausgereichte Kassenkredit als Vorschuss in der Haushaltsstelle 0.62000.060005.1.

Durch die KGE waren im Haushaltsjahr 2008 Zinsen i. H. v. 337.615,13 EUR für den Kassenkredit zu zahlen. Ein Teil davon wurde jedoch erst im folgenden Jahr kassenwirksam.

Das entsprechend der DS0588/07 per 31.12.2007 (Buchungsdatum 21.12.2007) an die Klinikum Magdeburg gGmbH in Form eines Kassenkredits ausgereichte Gesellschafterdarlehen i. H. v. 5,5 Mio. EUR wurde durch die LHM zum 31.12.2007 (24 Uhr) gekündigt.

Zum 01.01.2008 wurde gemäß Darlehensvertrag vom 21.12.2007 mit der Klinikum Magdeburg gGmbH ein Darlehen in gleicher Höhe vereinbart, welches im Verlauf des Haushaltsjahres 2008 vollständig zurückgezahlt wurde.

Die Vorgänge wurden auf dem Vorschusskonto 0.62000.060007.7 nachgewiesen.

Das gemäß der DS0589/07 per 31.12.2007 (Buchungsdatum 31.12.2007) an die gemeinnützige GmbH Wohnen & Pflegen Magdeburg zur Sicherung ihrer Anfangsliquidität in Form eines Kassenkredits ausgereichte Gesellschafterdarlehen wurde zum 01.01.2008 in ein Gesellschafterdarlehen umgewandelt. Nachgewiesen wurde das Darlehen im Vorschusskonto 0.62000.060007.7.

5.3 Zahlstellenprüfungen

Bei den Zahlstellen wurden im Jahr 2008 schwerpunktmäßig die Hauptkasse sowie die Eigenbetriebe gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA i. V. m. § 40 Abs. 1 GemKVO geprüft.

5.4 Kasseneinnahmereste

- Zusammensetzung und Entwicklung

Kasseneinnahmereste sind nach § 46 Nr. 17 GemHVO die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen. Deren Realisierung ist insbesondere bei einer mehrjährigen defizitären Haushaltslage von herausgehobener Bedeutung. Wir haben die Kasseneinnahmereste deshalb bei unserer Prüfung besonders berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Entwicklung der Kasseneinnahmereste blieb der im Haushaltsjahr 2008 als unbezahlter Kasseneinnahmerest ausgewiesene Soll-Fehlbetrag des Jahres 2007 i. H. v. 92.433.668,38 EUR unberücksichtigt.

Die Summe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Verwahr- und Vorschusskonten (ohne Soll-Fehlbeträge) war im Haushaltsjahr 2008 gegenüber 2007 (jeweils mit Stand per 31.12.) rückläufig.

Im Einzelnen stellen sich die Veränderungen wie folgt dar:

Tab. 03: KER nach Einzelplänen			
	Hhj 2008 in EUR	Hhj 2007 in EUR	Verringerung in EUR
Verwaltungshaushalt	32.839.337,08	36.172.998,12	-3.333.661,04
Vermögenshaushalt	1.573.810,31	1.308.282,53	265.527,78
Verwahr-/Vorschusskonten	2.492.738,90	2.975.822,72	-483.083,82
Gesamt	36.905.886,29	40.457.103,37	-3.551.217,08

Eine Übersicht der Verteilung der Kasseneinnahmereste auf die Fälligkeitsjahre und deren Entwicklung liefert die nachfolgende Tabelle:

Tab. 04: Abbau Kasseneinnahmereste						
Fällig- keitsjahr	Hhj 2008		Hhj 2007		Abweichung	
	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl	EUR	Anzahl
1993-1998	500.253,54	1.568	1.186.109,32	2.161	-685.855,78	-593
1999	642.273,72	2.861	959.947,73	4.773	-317.674,01	-1.912
2000	782.344,70	4.857	1.824.210,11	7.776	-1.041.865,41	-2.919
2001	1.125.058,40	6.001	1.965.364,88	9.259	-840.306,48	-3.258
2002	1.420.939,56	6.991	2.556.327,69	10.619	-1.135.388,13	-3.628
2003	1.522.451,01	8.952	2.093.364,08	14.106	-570.913,07	-5.154
2004	1.734.872,41	10.685	4.843.520,95	16.719	-3.108.648,54	-6.034
2005	1.742.440,92	11.235	2.959.003,88	17.953	-1.216.562,96	-6.718
2006	4.128.403,06	16.316	5.742.458,16	26.805	-1.614.055,10	-10.489
2007	5.017.322,50	23.005	11.499.821,51	61.553	-6.482.499,01	-38.548
2009-2200	4.812.362,79	1.247	4.826.845,61	1.474	-14.482,82	-227
Differenz	113,59	2	129,45	2	-15,86	0
Zwischen- summe	23.428.836,20	93.720	40.457.103,37	173.200	-17.028.267,17	-79.480
2008	13.477.050,09	62.632	0,00	0	13.477.050,09	62.632
Gesamt	36.905.886,29	156.352	40.457.103,37	173.200	-3.551.217,08	-16.848

Die Kasseneinnahmereste konnten wertmäßig um 3,6 Mio. EUR bzw. 8,8 v. H. abgebaut werden. Ihre Anzahl verringerte sich um 16.848 bzw. 9,7 v. H.

Ungeachtet der Gesamtreduzierung erfolgte gegenüber dem Abbau der Kasseneinnahmereste von 17.028.267,17 EUR ein Neuaufbau von 13.477.050,09 EUR.

Gegenüber 2007 fiel der Neuaufbau um 1.977.228,58 EUR bzw. 17,2 v. H. höher aus.

Wir verweisen dazu auf unsere Prüffeststellung 13/08 bezüglich der Verbuchung auf Verwahrkonten trotz Vorliegens von Annahmeanordnungen.

Der hohe Anteil der Kasseneinnahmereste an den Gesamteinnahmen führt u. E. unverändert zu einer unrealistischen Abbildung der Soll-Einnahmen in der Haushaltsrechnung, da ein Teil dieser offenen Forderungen vorübergehend oder dauernd nicht eingezogen werden kann.

!	PF 10/08 Obwohl gemäß DS0464/03 und DS0507/04 die sogenannten „Uralt-Forderungen“ aus dem Soll (durch Niederschlagung) herauszunehmen sind, werden für den Zeitraum 1993 – 1998 noch 1.568 offene Posten mit einem Gesamtvolumen von 500.253,54 EUR ausgewiesen.
---	---

Die Ämter sind aufgefordert, diese „Altfälle“ entsprechend der DA 02/02 zu klären. Diese Altforderungen sind oftmals uneinbringbar und verbessern bisher unbegründet das Haushaltsergebnis.

- Insolvenzbehaftete Forderungen

✓	Die insolvenzbehafteten Forderungen wurden 2008 um 5,8 Mio. EUR auf 3,6 Mio. EUR abgebaut.
---	--

Bezogen auf die einzelnen Ämter teilen sie sich per 31.12.2008 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt auf:

Tab. 05: Insolvenzbehaftete Forderungen			
Amt	31.12.2008 in EUR	31.12.2007 in EUR	Veränderung in EUR
51	2.024.918,13	1.726.194,92	298.723,21
FB02	1.093.948,65	7.127.932,05	-6.033.983,40
21	132.394,63	196.676,74	-64.282,11
50.40	84.866,95	59.749,68	25.117,27
60	54.444,69	91.305,02	-36.860,33
68	51.125,05	44.641,77	6.483,28
61	48.457,56	48.427,56	30,00
50	24.494,26	41.974,32	-17.480,06
FB23	21.199,87	18.370,81	2.829,06
FB32	20.709,43	22.286,00	-1.576,57
32	18.350,94	16.133,81	2.217,13
Zwischensumme	3.574.910,16	9.393.692,68	-5.818.782,52
sonstige unter 15 Tsd. EUR	20.512,28	29.553,75	-9.041,47
Gesamt	3.595.422,44	9.423.246,43	-5.827.823,99

Gemäß der Dienstanweisung 02/02 über Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederschlagung als gegeben, wenn über das Vermögen einer juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens für eine natürliche Person liegt die Voraussetzung für eine befristete Niederschlagung vor.

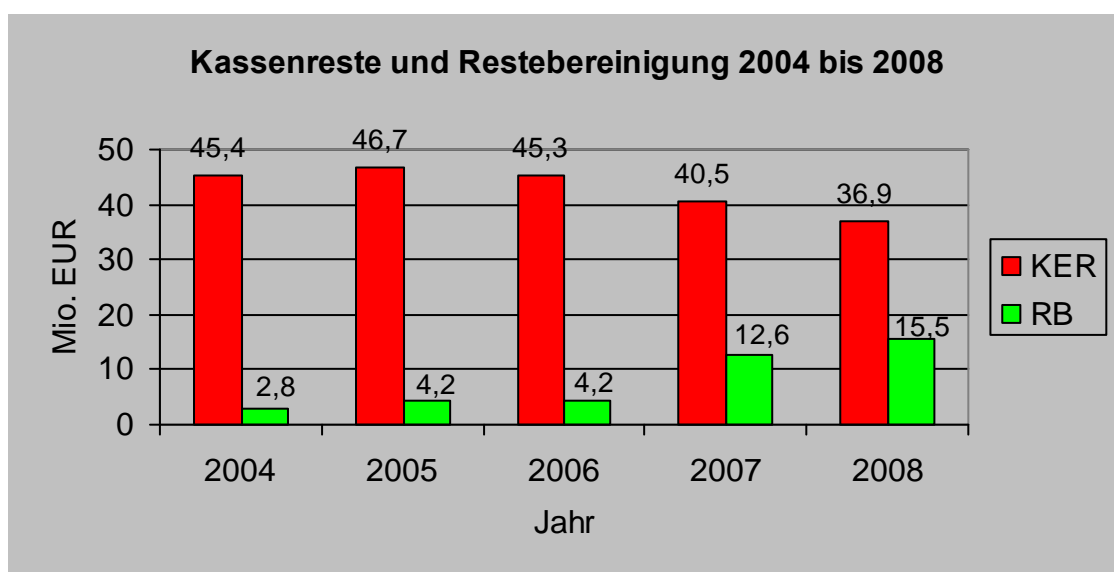
!	<p>PF 11/08 Auch die zum 31.12.2008 ausgewiesenen insolvenzbehafteten Forderungen von 3.595.422,44 EUR sollten kontinuierlich gemäß der DA 02/02 niedergeschlagen werden.</p>
----------	---

- Pauschale Restebereinigung

Per 31.12.2008 wurden die Kasseneinnahmereste pauschal um 15.457.000,00 EUR bereinigt. Gegenüber dem Vorjahr wurde die Bereinigung um 2.847.000,00 EUR erhöht.

Der Restebereinigung des Jahres 2007 von 12.610.000,00 EUR standen Abgänge von 10.648.659,16 EUR gegenüber. Bezogen auf die letzten fünf Jahre lagen die Abgänge auf Kasseneinnahmereste damit erstmals unter der Restebereinigung des Vorjahres.

Kasseneinnahmereste und Restebereinigung entwickelten sich in den letzten fünf Jahren wie folgt:



Die pauschale Restebereinigung 2008 von 15,5 Mio. EUR entfällt mit 13,0 Mio. EUR auf den Einzelplan 9, mit 2,0 Mio. EUR auf den Einzelplan 4, mit 0,3 Mio. EUR auf den Einzelplan 0 und mit 0,2 Mio. EUR auf den Einzelplan 6.

!	<p>PF 12/08 Bezogen auf die Kassenreste insgesamt erscheint die pauschale Restebereinigung angemessen. Bei Betrachtung der einzelnen Haushaltsstellen, für die eine pauschale Restebereinigung vorgenommen wurde, ist diese Aussage zu differenzieren.</p> <p>Beim Einzelplan 9 war die Höhe des Eingangs der Kassenreste, insbesondere bei Gewerbesteuer und Grundsteuer, eher zu gering angesetzt. Dem gegenüber besteht beim Einzelplan 4 bei Kassenresten von 13,1 Mio. EUR und einer pauschalen Restebereinigung von 2,0 Mio. EUR noch weiterer Bereinigungsbedarf, u. a. auch für die Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG.</p>
----------	---

- Eingang der Kassenreste im Folgejahr

Hinweise auf die Werthaltigkeit der Kasseneinnahmereste gibt ihr Eingang bzw. Ausgleich im Folgejahr. Im Folgenden werden die Kasseneinnahmereste nach Einzelplänen ausgewertet.

Die Tabellendaten beziehen sich auf den Verwaltungshaushalt und stellen dar, in welcher Höhe am 30.06.2009 Kasseneinnahmereste noch offen waren:

Tab. 06: Noch offene Kasseneinnahmereste (in EUR)				
Epl.	KER 31.12.2008	Abgang auf KER	IST auf Vorjahr	KER 30.06.2009
0	1.193.083,22	151.732,28	99.030,79	942.320,15
1	2.427.327,59	303.267,93	681.103,10	1.442.956,56
2	34.380,54	5.150,26	25.334,35	3.895,93
3	315.256,73	4.966,18	276.459,75	33.830,80
4	13.145.590,91	663.210,10	1.315.196,51	11.167.184,30
5	70.758,93	7.843,40	27.407,08	35.508,45
6	633.370,54	247.454,11	100.096,52	285.819,91
7	30.601,73	0,00	1.011,05	29.590,68
8	182.191,91	3.224,98	58.213,56	120.753,37
9	14.806.774,98	3.086.928,08	4.212.952,29	7.506.894,61
Σ	32.839.337,08	4.473.777,32	6.796.805,00	21.568.754,76

Von den Kasseneinnahmeresten des Vermögenshaushaltes von 1.573.810,31 EUR waren am 30.06.2009 522.482,13 EUR noch nicht eingegangen.

Die Kasseneinnahmereste werden in der zum 01.01.2010 aufzustellenden Eröffnungsbilanz Forderungen und Verbindlichkeiten darstellen.

In Vorbereitung der Umstellung auf NKHR/Doppik sind weiter kontinuierlich alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen, da bei den zum Umlaufvermögen gehörenden Forderungen in der Eröffnungsbilanz Wertberichtigungen unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips vorzunehmen sind.

- Einzelfeststellungen

Amt 50 – Sozial- und Wohnungsamt:

✓	Die Kasseneinnahmereste im Amt 50 sind scheinbar im Vergleich zum Vorjahr auf 2.143.490,17 EUR gestiegen.
---	---

In den nachfolgenden Unterabschnitten sind die KER im Vergleich zum Haushaltsjahr 2007 angestiegen.

Unterabschnitt	2007 (Betrag in EUR)	2008 (Betrag in EUR)
41310	23.857,03	38.322,98
43500	1.311,00	3.775,50
43700	28,00	7857,34
47000	584,26	9.991,61
47100	2.391,84	5.571,84
48200	39.792,43	40.232,60
48500	59.616,78	1.029.890,93

Der Anstieg der KER in einigen UA ist nachvollziehbar. So wurden bei Fälligkeiten zum Jahresende (Dezember 2008) einige Forderungen erst Anfang 2009 beglichen (z.B. UA 43700, UA 47000 und UA 47100) und damit wurde für das Haushaltsjahr 2008 ein Kasseneinnahmerest ausgewiesen. Diese waren jedoch nicht maßgeblich.

Ausschlaggebend für die scheinbare Steigerung der Kasseneinnahmereste des Amtes 50 waren die ausgewiesenen KER i. H. v. 942.819,00 EUR in der Haushaltsstelle 1.48500.171000.5.

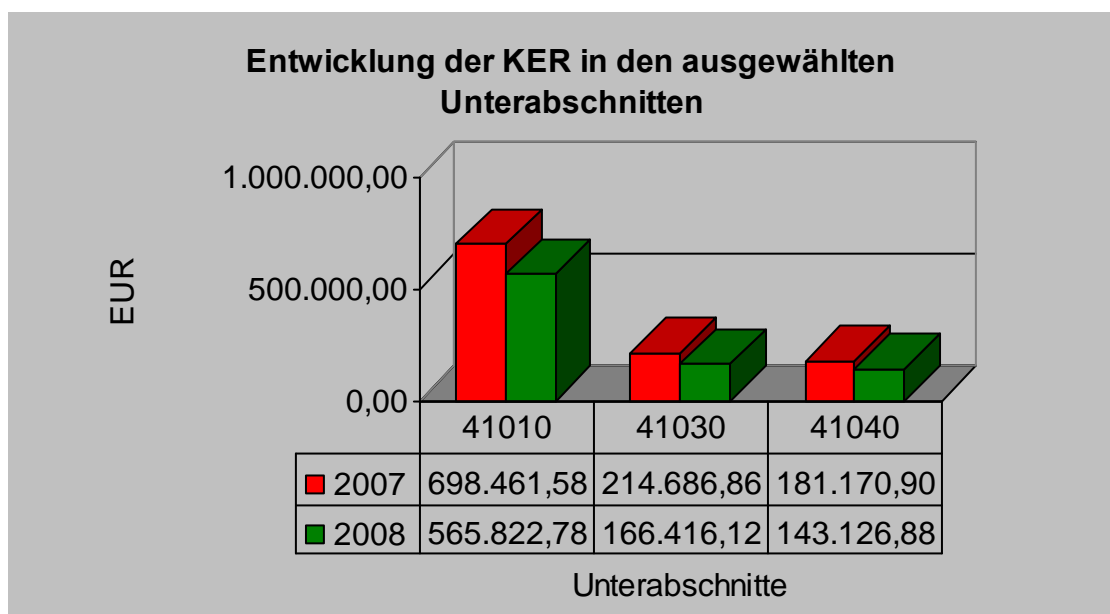
!	PF 13/08 Die in den Hst. 1.48500.171000.5 und 1.90100.092000.7 ausgewiesenen Kasseneinnahmereste i. H. v. 942.819,00 EUR und 1.109.706,11 EUR waren Zahlungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales, die am 29.12.2008 auf das Verwahrkonto 0.35000.0300015.1 gebucht wurden, obwohl die entsprechenden Annahmeanordnungen ordnungsgemäß in der Stadtkasse vorlagen.
---	--

Ursache dafür waren Buchungsfehler. Diese können nicht dem Amt 50 - wie im Rechenschaftsbericht in der Übersicht „Schwerpunkte bei den Kasseneinnahmeresten“ - als Kasseneinnahmereste angelastet werden

Schwerpunkte bei den Kasseneinnahmeresten im Amt 50 sind nachfolgende Unterabschnitte:

UA	Bezeichnung	KER (per 31.12.08)
41010	Soziale Sicherung - Laufende Leistungen	565.822,78 EUR
41030	Einmalige Leistungen an Empfänger sonstiger Leistungen	166.416,12 EUR
41040	Einmalige Leistungen an sonstige Hilfeempfänger	143.126,88 EUR

In diesen Unterabschnitten stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:



Die Darstellung lässt eine deutliche Reduzierung in den schwerpunktmäßigen Unterabschnitten erkennen. Im Vergleich zum Jahr 2007 wurden die KER allein in diesen drei Unterabschnitten um 218.953,56 EUR abgebaut.

FB 01 – Personal- und Organisationsservice:

Der Ausweis der Kasseneinnahmereste aus Gehaltsrückforderungen erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen nicht in der Haushaltsrechnung, sondern auf einem Vorschusskonto. Dieses Vorschusskonto ist nicht Bestandteil der Haushaltsrechnung, sondern des kassenmäßigen Abschlusses und hat somit keine Auswirkung auf das Ergebnis der LHM.

Wie wir auch schon in den zurückliegenden Jahren feststellten, stimmt die Haushaltsrechnung um die Höhe der KER nicht.

Das Ergebnis des FB 01 wird geschönt dargestellt.

FB 41 – Kultur, Stadtgeschichte und Museen:

!	PF 14/08 In verschiedenen Hauhaltstellen des FB 41 wurden KER in der Haushaltsrechnung 2008 ausgewiesen, obwohl die Geldeingänge noch im Haushaltsjahr 2008 zu verzeichnen waren und eine Annahmeanordnung für die einzelnen Beträge vorlag.
----------	---

In den Hst. 1.32150.171000.7 - Zuweisungen und Zuschüsse vom LSA für die Sonderausstellung „Aufbruch in die Gotik“ - und 1.31000.171300.9 - Zuweisungen und Zuschüsse vom LSA für die Sonderausstellung „Spektakel der Macht“ - werden KER einmal in Höhe von 206.500,00 EUR und in Höhe von 50.000,00 EUR ausgewiesen.

Die Annahmeanordnungen wurden in beiden Fällen am 27.10.2008 erteilt. Die Geldeingänge laut Geldeingangsanzeigen erfolgten am 28.11.2008. Sie wurden nicht den offenen Forderungen zugeordnet, sondern im Verwahrbereich gebucht.

Nach den Festlegungen des FB 02 zum Jahresabschluss und Haushaltsvollzug 2008 sind die Verwahr- und Vorschussskonten zum Jahresende grundsätzlich auszugleichen. Nach den VV zu § 28 GemKVO muss sich die Gemeindekasse laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder bemühen.

6 Haushaltsführung

6.1 Jahresergebnis

Für den **Verwaltungshaushalt** ergeben sich für das Haushaltsjahr 2008 bei den Einnahmen und Ausgaben folgende Erfüllungen:

Tab. 07: Verwaltungshaushalt – Einnahmen				
Epl	Hh-Plan 2008	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
1.0	2.293.800,00	2.664.402,75	370.602,75	116,16
1.1	14.296.200,00	14.020.853,36	-275.346,64	98,07
1.2	1.786.000,00	2.371.821,83	585.821,83	132,80
1.3	2.103.400,00	2.780.660,07	677.260,07	132,20
1.4	55.287.700,00	50.127.276,45	-5.160.423,55	90,67
1.5	3.085.600,00	3.122.141,28	36.541,28	101,18
1.6	7.093.900,00	9.091.256,70	1.997.356,70	128,16
1.7	4.424.600,00	4.399.532,20	-25.067,80	99,43
1.8	25.874.200,00	33.174.775,06	7.300.575,06	128,22
1.9	331.077.000,00	368.047.844,20	36.970.844,20	111,17
Σ	447.322.400,00	489.800.563,90	42.478.163,90	109,50

Tab. 08: Verwaltungshaushalt – Ausgaben				
Epl	Hh-Plan 2008	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
1.0	33.781.000,00	34.489.049,18	708.049,18	102,10
1.1	37.444.400,00	35.856.125,93	-1.588.274,07	95,76
1.2	28.984.700,00	28.198.528,39	-786.171,61	97,29
1.3	33.261.600,00	33.845.583,72	583.983,72	101,76
1.4	178.470.100,00	182.956.651,61	4.486.551,61	102,51
1.5	11.253.900,00	11.164.687,75	-89.212,25	99,21
1.6	39.744.200,00	41.622.769,13	1.878.569,13	104,73
1.7	4.494.700,00	3.996.401,81	-498.298,19	88,91
1.8	47.710.300,00	49.487.936,64	1.777.636,64	103,73
1.9	125.764.300,00	146.661.559,28	20.897.259,28	116,62
Σ	540.909.200,00	568.279.293,44	27.370.093,44	105,06

Von den geplanten Einnahmen des VWH i. H. v. 447.322.400,00 EUR wurden 489.800.563,90 EUR angeordnet.

Der Erfüllungsstand der Einnahmen beträgt bei diesem Vergleich 109,50 v. H.

Auf der Ausgabenseite waren 540.909.200,00 EUR geplant, angeordnet wurden 568.279.293,44 EUR.

Dieser Vergleich entspricht einer Erfüllung bei den Ausgaben von 105,06 v. H.

Das Rechnungsergebnis (bereinigtes Soll-Einnahmen/Soll-Ausgaben) des VWH aufgeschlüsselt auf die Einzelpläne ist in nachstehender Tabelle dokumentiert:

Tab. 09: Verwaltungshaushalt – Rechnungsergebnis			
Epl	Rechnungsergebnis (E)		Abweichungen
	Einnahmen	Ausgaben	
1.0	2.007.962,05	34.839.099,18	-32.831.137,13
1.1	13.632.423,66	35.856.125,93	-22.223.702,27
1.2	2.366.256,65	28.286.028,39	-25.919.771,74
1.3	2.746.694,00	33.845.583,72	-31.098.889,72
1.4	48.301.666,28	182.956.651,61	-134.654.985,33
1.5	3.093.873,30	11.164.687,75	-8.070.814,45
1.6	9.039.961,93	41.645.397,58	-32.605.435,65
1.7	4.395.159,29	3.996.401,81	398.757,48
1.8	33.136.475,24	49.487.936,64	-16.351.461,40
1.9	357.584.432,34	146.661.559,28	210.922.873,06
Σ	476.304.904,74	568.739.471,89	-92.434.567,15

✓	Der Verwaltungshaushalt konnte in Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen werden und erfüllt somit den § 90 Abs. 3 GO LSA nicht. Er weist im erzielten Rechnungsergebnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben einen Soll-Fehlbetrag aus. Der geplante Haushaltsfehlbetrag i. H. v. 93.586.800,00 EUR verringerte sich um 1.152.232,85 EUR auf 92.434.567,15 EUR. Aufgrund des erzielten Ergebnisses beurteilen wir den Verwaltungshaushalt 2008 formal als eingehalten.
---	--

Im Rechenschaftsbericht 2008 (S. 19 – 37) wurden wesentliche Abweichungen (ab 250.000 EUR) für den VWH bei den Einnahmen und Ausgaben dargestellt und hinreichend erklärt.

Die Erfüllung des **Vermögenshaushaltes** 2008 bezogen auf Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Einzelplänen verdeutlichen die folgenden zwei Tabellen:

Tab. 10: Vermögenshaushalt – Einnahmen				
Epl	Hh-Plan 2008	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
2.0	0,00	65.295,42	65.295,42	-
2.1	355.000,00	651.238,84	296.238,84	183,45
2.2	2.222.700,00	3.635.259,76	1.412.559,76	163,55
2.3	98.500,00	212.402,80	113.902,80	215,64
2.4	2.721.600,00	20.000,00	-2.701.600,00	0,73
2.5	1.374.200,00	605.301,40	-768.898,60	44,05
2.6	17.909.100,00	17.376.523,14	-532.576,86	97,03
2.7	1.000.000,00	2.003.614,91	1.003.614,91	200,36
2.8	7.072.000,00	7.615.264,94	543.264,94	107,68
2.9	37.990.300,00	60.314.387,06	22.324.087,06	158,76
Σ	70.743.400,00	92.499.288,27	21.755.888,27	130,75

Von den geplanten Einnahmen des VMH i. H. v. 70.743.400,00 EUR wurden 92.499.288,27 EUR erzielt bzw. ins Anordnungssoll gestellt.

Der Vergleich Haushaltsplan zum Anordnungssoll führt zu einem Erfüllungsstand von 130,75 v. H.

Tab. 11: Vermögenshaushalt – Ausgaben				
Epl	Hh-Plan 2008	Anordnung (L)	Abweichung +/-	Erfüllung in v. H.
2.0	1.529.300,00	568.778,97	-960.521,03	37,19
2.1	5.999.100,00	4.590.518,25	-1.408.581,75	76,52
2.2	3.357.800,00	3.060.849,49	-296.950,51	91,16
2.3	317.900,00	627.255,97	309.355,97	197,31
2.4	3.309.600,00	941.681,50	-2.367.918,50	28,45
2.5	4.406.500,00	2.390.834,17	-2.015.665,83	54,26
2.6	24.537.500,00	21.093.489,18	-3.444.010,82	85,96
2.7	11.300,00	44.644,44	33.344,44	395,08
2.8	8.861.700,00	9.550.566,42	688.866,42	107,77
2.9	18.412.700,00	39.016.238,52	20.603.538,52	211,90
Σ	70.743.400,00	81.884.856,91	11.141.456,91	115,75

Auf der Ausgabenseite waren 70.743.400,00 EUR geplant, angeordnet wurden 81.884.856,91 EUR.

Dieser Vergleich führt zu einem Erfüllungsstand von 115,75 v. H.

✓	Der Vermögenshaushalt schließt mit einem Rechnungsergebnis i. H. v. 92.290.544,73 EUR bei den Einnahmen und Ausgaben ab. Das Rechnungsergebnis ist ausgeglichen, es entspricht somit der Vorgabe des § 90 Abs. 3 GO LSA.
---	--

Das Rechnungsergebnis des Vermögenshaushaltes nach Einzelplänen stellt sich wie folgt dar:

Tab. 12: Vermögenshaushalt – Rechnungsergebnis			
Epl	Rechnungsergebnis (E)		Abweichungen
	Einnahmen	Ausgaben	
2.0	65.295,42	1.400.404,16	-1.335.108,74
2.1	651.238,84	5.942.059,85	-5.290.821,01
2.2	3.635.259,76	3.384.324,29	250.935,47
2.3	212.402,80	603.572,93	-391.170,13
2.4	20.000,00	1.360.915,06	-1.340.915,06
2.5	571.765,40	4.241.089,82	-3.669.324,42
2.6	17.203.610,60	23.294.032,37	-6.090.421,77
2.7	2.003.614,91	-469.820,71	2.473.435,62
2.8	7.612.969,94	13.517.728,44	-5.904.758,50
2.9	60.314.387,06	39.016.238,52	21.298.148,54
Σ	92.290.544,73	92.290.544,73	0,00

Die wesentlichen Abweichungen gegenüber den Haushaltsplanansätzen im Vermögenshaushalt bei den Einnahmen und Ausgaben wurden im Rechenschaftsbericht (Seiten 61 – 78) nach Vorhaben dargestellt und hinreichend erläutert.

6.2 Haushaltsausgabereste

In der Haushaltsrechnung ist entsprechend § 42 Nr. 2 GemHVO festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden.

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit und zeitlichen Bindung gelten Ausgabeansätze nur für ein Jahr. Grundsätzlich verfallen nicht verbrauchte Ausgabeansätze mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Unter Berücksichtigung des § 19 GemHVO darf eine Gemeinde jedoch beim Jahresabschluss Haushaltsausgabereste bilden. Wird ein Haushaltsausgaberest gebildet, sind dann diese übertragenen Mittel von der zeitlichen Bindung befreit und bleiben entsprechend verfügbar.

Für den **Verwaltungshaushalt** ist die Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen im § 19 Abs. 2 GemHVO geregelt, Satz 1 regelt die Bildung von Ausgaberesten. Nach Satz 2 können Ausgaben für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert.

Für den VWH wurden im Haushaltsjahr 2008 insgesamt Haushaltsausgabereste lt. § 19 Abs. 2 S. 2 GemHVO i. H. v. **462.378,45 EUR** gebildet, davon wurden für den Einzelplan 0: 352.250,00 EUR, den Einzelplan 2: 87.500,00 EUR und den Einzelplan 6: 22.628,45 EUR in das Haushaltsjahr 2009 übertragen.

Budgetreste wurden nicht in das Jahr 2009 übertragen.

✓	Die Bildung und Übertragung der Haushaltsausgabereste im VWH in Höhe von 462.378,45 EUR ist nicht zu beanstanden, der § 19 Abs. 2 GemHVO wurde beachtet. Die begründenden Unterlagen für die Übertragung sind vorhanden, die Übertragungsvoraussetzungen somit erfüllt.
---	--

Diese Prüffeststellung betrifft die vier Vorgänge, die im Rechenschaftsbericht auf Seite 82 zum VWH bzw. in der Aufstellung der HAR 2008 vom 09.02.2009 vom FB 02 benannt sind.

Darüber hinaus haben wir in sieben Fällen in der Hst. 1.88000.500000.9 - Allgemeines Grundvermögen Unterhaltung der Hochbauten - festgestellt, dass hier auch HAR hätten gebildet werden müssen.

!	<p>PF 15/08 Aus der Ausgabehaushaltsstelle 1.88000.500000.9 wurden im Dezember 2008 per Verrechnungsanordnung Mittel i. H. v. insgesamt 46.607,70 EUR an den Eb KGm transferiert, um auf diesem Weg Mittel in das neue Haushaltsjahr zu übertragen, obwohl die Mittel dieser Haushaltsstelle gemäß Haushaltsplan übertragbar sind und folglich ein Haushaltsausgaberest entsprechend § 19 Abs. 2 GemHVO hätte gebildet werden können und müssen.</p>
---	--

Im Dezember 2008 wurden durch den FB 23 in sieben Fällen Verrechnungen zu Lasten der Hst. 1.88000.500000.9 an das Verwahrkonto 0.02000.000013.1 (Geldverkehrskonto des Eb KGm) vorgenommen, bei denen als Verwendungszweck „Mittelübertragung“ angegeben ist. Es handelte sich dabei um verschiedene Maßnahmen wie die Begrenzungsmauer Strubepark, die Mauersanierung Freie Straße, den Abbruch des Pförtnerhauses Kroatenwuhne oder den Abbruch der Lagerhalle Mälzerstraße. Die Leistungen, für die diese Verrechnungen erfolgten, wurden im Jahr 2008 durch den Eb KGm beauftragt, jedoch erst im Jahr 2009 beendet, sodass eine Rechnungslegung auch erst im neuen Haushaltsjahr erfolgte und es sich somit um eine unzulässige Vorauszahlung an den Eb KGm handelt.

Die Hst. 1.88000.500000.9 (Allgemeines Grundvermögen – Unterhaltung der Hochbauten) ist Bestandteil des TB 223 und im Haushaltsplan als übertragbar erklärt. Die Bildung eines Haushaltsausgaberestes wäre somit möglich gewesen. Eine Mittelübertragung durch Verschiebung der Mittel zum Eb KGm ist nicht rechtmäßig. Der § 19 Abs. 2 GemHVO wurde nicht beachtet.

Außerdem sind gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO Zahlungsanordnungen erst zu erteilen, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht.

Zu bedenken ist auch, dass Kassenmittel in Höhe von 46.607,70 EUR dem städtischen Haushalt früher als notwendig nicht mehr zur Verfügung standen und stattdessen dem Eb KGm verzinst werden mussten.

Im **Vermögenshaushalt** sind gem. § 19 Abs. 1 GemHVO Ausgabeansätze grundsätzlich übertragbar, d. h. sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Voraussetzung für eine Übertragung ist, dass nachweislich Verträge, Ausschreibungsunterlagen, Vergaben o. ä. rechtsverbindliche Unterlagen vorliegen, aus denen der angemeldete Betrag hervorgeht.

Für den VMH wurden im Haushaltsjahr 2008 insgesamt Haushaltsausgabereste i. H. v. **18.149.100,00 EUR** in das Haushaltsjahr 2009 übertragen.

Diese Haushaltsreste setzen sich zusammen aus im Berichtsjahr neu gebildeten HAR i. H. v. 11.834.800,00 EUR und nochmals aus Vorjahren übertragenen HAR i. H. v. 6.314.300,00 EUR.

Dem VMH 2008 standen aus dem Hhj 2007 HAR als zusätzliche Ausgabeermächtigung i. H. v. 17.020.100,00 EUR zur Verfügung, von denen 54,5 v. H. bzw. 9.276.687,82 EUR angeordnet und 6.314.300,00 EUR nochmals übertragen wurden. Der Rest i. H. v. 1.429.112,18 EUR wurde in Abgang (-A) gestellt bzw. hieraus 234.573,77 EUR zur Deckung von üpl./apl. Ausgaben verwendet.

Bei einem Haushaltssoll 2008 von 70.743.400,00 EUR bewirken die neuen HAR i. H. v. 11.834.800,00 EUR eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 14,86 v. H. auf 16,73 v. H.

In der folgenden Tabelle werden die Haushaltsausgabereste aufgeschlüsselt auf die Einzelpläne dargestellt:

Tab. 13: HAR Vermögenshaushalt (in EUR)					
Epl	HAR aus VJ	Anordnung auf HAR (H)	HAR auf NJ aus VJ (V)	HAR auf NJ neu (H)	Gesamt in Hhj 2009 übertragen
0	854.600,00	559.125,19	224.300,00	902.800,00	1.127.100,00
1	1.412.700,00	1.213.741,60	194.400,00	1.356.100,00	1.550.500,00
2	3.464.800,00	3.277.074,80	60.100,00	451.100,00	511.200,00
3	335.100,00	134.416,96	174.800,00	2.200,00	177.000,00
4	1.025.400,00	68.933,56	684.100,00	691.600,00	1.375.700,00
5	1.100.300,00	633.555,65	464.300,00	1.852.700,00	2.317.000,00
6	4.477.700,00	2.617.043,19	1.451.200,00	2.610.000,00	4.061.200,00
7	684.400,00	10.834,85	158.200,00	900,00	159.100,00
8	3.665.100,00	761.962,02	2.902.900,00	3.967.400,00	6.870.300,00
9	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Σ	17.020.100,00	9.276.687,82	6.314.300,00	11.834.800,00	18.149.100,00

Die Größenordnung der neuen Haushaltsausgabereste bzw. die Steigerung im Haushaltsjahr 2008 ist stark durch fördermittelfinanzierte Maßnahmen beeinflusst.

Es ist festzustellen, dass für diverse Maßnahmen die entsprechenden Bewilligungen oft erst im 2. Halbjahr 2008 oder sogar gar nicht im Antragsjahr erteilt wurden. Diese Sachverhalte führten dazu, dass Maßnahmen teilweise erst verspätet begonnen werden konnten bzw. begonnen werden durften, was folgerichtig mit der Bildung von HAR verbunden war.

Beispiele hierfür sind div. Stadtumbauprogramme, die Erschließung des Hansehafens und Straßen- und Brückenbauvorhaben sowie Vorhaben der Sportförderung.

Zu den Haushaltsausgaberesten 2008 informierte der FB 02 mit der I0034/09 vom 17.02.2009 bereits ausführlich den Finanz- und Grundstücksausschuss.

Wegen der Geringfügigkeit von festgestellten Beanstandungen bei Einzelvorhaben verzichten wir auf deren Darstellung in diesem Bericht.

Die betroffenen Fachbereiche und Ämter haben unsere entsprechenden Hinweise zu diesen wenigen nicht repräsentativen Einzelfällen bereits während der Prüfung erhalten.

✓	Die Bildung der neuen HAR 2008 im VMH i. H. v. 11.834.800,00 EUR und die Übertragung in das Jahr 2009 von insgesamt 18.149.100,00 EUR mit einem Anteil von 6.314.300,00 EUR aus den Vorjahren ist nicht zu beanstanden. Die Regelungen der §§ 19 Abs. 1 und 42 Abs. 2 GemHVO wurden im Wesentlichen beachtet. Die begründenden Unterlagen für die Übertragung der Haushaltsausgabereste 2008 sind vorhanden, die Übertragungsvoraussetzungen somit erfüllt.
---	---

Zu Detailangaben und zur Aufschlüsselung der Haushaltsausgabereste auf die einzelnen Fachbereiche und Ämter bzw. Dezernate verweisen wir zudem auf den Rechenschaftsbericht (S. 83 – 88) der Verwaltung.

6.3 Verpflichtungsermächtigungen

Mit der kommunalaufsichtlichen Entscheidung vom 18.01.2008 wurde die Genehmigung für den genehmigungspflichtigen Teil des in § 3 der Haushaltssatzung festgelegten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.320.200 EUR erteilt.

Es durften somit Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 26.365.800 EUR eingegangen werden.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nur für Vorhaben veranschlagt, die über Fördermittel bezuschusst werden.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden von den zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 26.365.800 EUR nur 6.686.600 EUR in Anspruch genommen. Der Erfüllungsstand ist mit 25,4 v. H. sehr niedrig.

Zu diesem sehr niedrigen Erfüllungsstand ist jedoch anzumerken, dass für neun Bauvorhaben die beantragten Fördermittel nicht genehmigt wurden und somit diese Vorhaben nicht begonnen werden durften.

Alleine dadurch wurden Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 9.049.700 EUR nicht in Anspruch genommen. Das entspricht 34,3 v. H. der Gesamtsumme der Verpflichtungsermächtigungen.

Für fünf Vorhaben wurden über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 825.900 EUR gebildet. Dieses entsprach den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 99 Abs. 5 GO LSA.

Die Verpflichtungsermächtigungen waren unvorhersehbar und unabweisbar. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde nicht überschritten.

Es wurden folgerichtig bei anderen Positionen in entsprechender Höhe Kürzungen vorgenommen.

6.4 Personalausgaben 2008

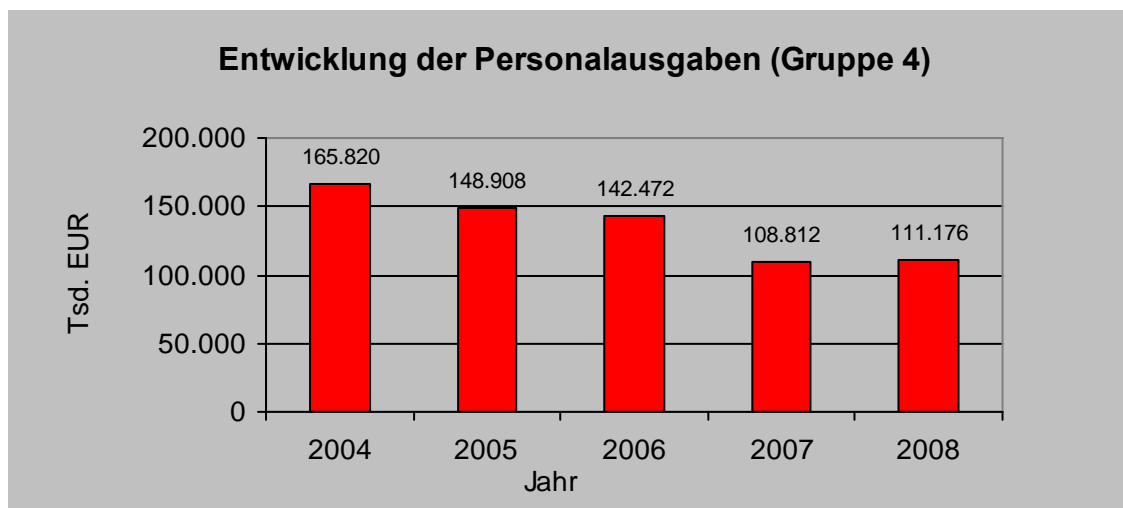
Entwicklung der Personalausgaben:

In den Jahren 2004 – 2007 war eine stetige Reduzierung der Personalausgaben zu verzeichnen.

Die Gründe dafür lagen in der Ausgliederung von verschiedenen Struktureinheiten und der Umsetzung von unterschiedlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Ausgliederung von Struktureinheiten wirkte sich positiv auf die Personalausgaben aus, jedoch nicht auf das Gesamtergebnis der LHM, weil nur eine Umverteilung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt stattgefunden hat.

Die eingesparten Personalausgaben werden größtenteils als Zuwendungen wieder ausgereicht. Tatsächliche Einsparungen für den VWH werden durch die Wahrnehmung der angebotenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen erzielt.



Im Haushaltsjahr 2008 setzte sich der positive Trend der Personalausgabenentwicklung nicht fort.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2007 ist 2008 ein Anstieg der Personalausgaben im Ist um ca. 2.364 Tsd. EUR zu verzeichnen. Grund dafür war der Tarifabschluss für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

Die erwarteten Personalkostensteigerungen von ca. 3.350 Tsd. EUR konnten z. T. kompensiert werden durch die Neuauflage von personalwirtschaftlichen Maßnahmen und durch die vom OB erlassene Verfügung vom 23.04.2008 über eine generelle Besetzungssperre und mit der Wiederbesetzung von Stellen mit nur 90 v. H. vom bisherigen Stellenvolumen.

Die Personalausgaben im Haushaltsjahr 2008 wurden gegenüber dem Haushaltsansatz in Höhe von 111.877,0 Tsd. EUR im Ist mit 111.175,9 Tsd. EUR (99,37 v. H.) in Anspruch genommen. Die Minderausgabe beträgt 701,1 Tsd. EUR.

Personalkostenquote:

In den Gesamtausgaben des VWH in Höhe von 568.739,4 Tsd. EUR sind nach dem Rechnungsergebnis im Haushaltsjahr 2008 Personalausgaben in Höhe von 111.175,7 Tsd. EUR enthalten.

Der im Rechenschaftsbericht ausgewiesene prozentuale Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes beträgt im Haushaltsjahr 2008 19,55 v. H. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2007 ist demnach eine Senkung um 0,52 v. H. zu verzeichnen. Die Senkung der Personalausgabenquote resultiert daraus, dass bei den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes eine höhere Steigerung des Ausgabevolumens als bei den Personalausgaben eingetreten ist.

Die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes erhöhten sich gegenüber 2007 um insgesamt 26.485,0 Tsd. EUR (4,88 v. H.) und die Personalausgaben dagegen nur um 2.363,3 Tsd. EUR (2,17 v. H.).

In die Berechnung der Personalausgabenquote sind die Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes eingeflossen. Um jedoch eine exaktere Aussage und eine Vergleichbarkeit zwischen den Städten über das anteilige Verhältnis Personalausgaben zu den Gesamtausgaben des VWH zu bekommen, sollten die bereinigten Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes zur Errechnung der Personalausgabenquote herangezogen werden.

Von den Gesamtausgaben wären die Tilgungsausgaben an Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen abzuziehen.

Die sich erst einmal positiv darstellende Quote resultiert in erster Linie aus der Erhöhung der Zuführung zum Vermögenshaushalt und des Fehlbetrages.

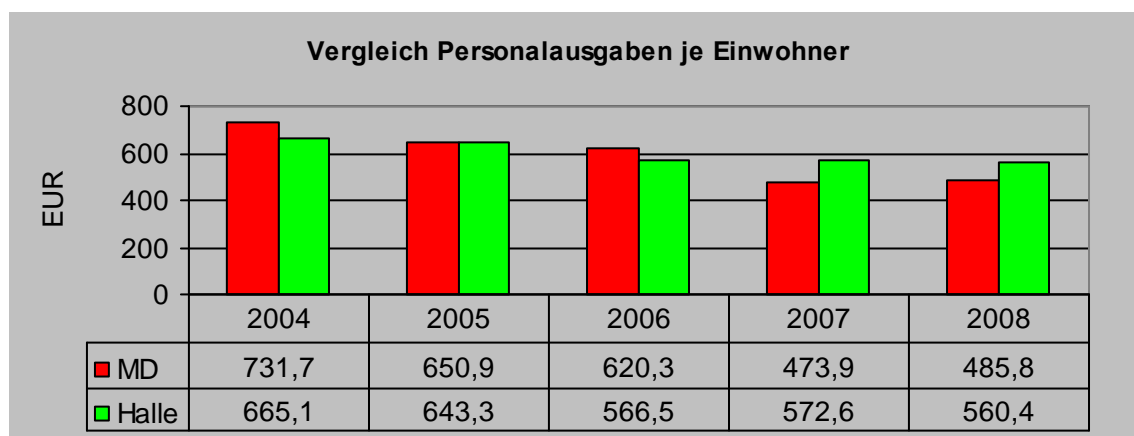
Personalausgaben je Einwohner der LHM:

Die Personalausgaben je Einwohner der LHM sind von 2004 bis 2008 um rd. 246,00 EUR gesunken. In den rückläufigen Personalausgaben pro Einwohner spiegelt sich der Personalabbau wieder. Bei annähernd gleicher Einwohnerzahl in den Jahren 2005 bis 2008 sind die Personalausgaben im Jahr 2006 zu 2007 sprunghaft gesunken. Im Haushaltsjahr 2008 zeigt sich eine leicht steigende Tendenz bei den Personalausgaben je Einwohner. Dies ist begründet in der etwas zurückgegangenen Bevölkerungsanzahl und einem Ansteigen der Personalausgaben auf Grund tariflicher Anpassungen.

Auch hier möchten wir darauf verweisen, dass der größte Teil der Einsparungen an Personalausgaben auf der Ausgliederung von Struktureinheiten basiert.

Da sich die Ausgaben aus o. g. Gründen teilweise zu Lasten der übrigen Sachkosten verschoben haben, würden wir in diesem Zusammenhang die Empfehlung geben, dass durch den Controllingbereich eine Kennziffern-Statistik erarbeitet wird, aus der richtungsweisende Kennziffern zur Personal- und Sachausgabenentwicklung dem OB und den Stadträten an die Hand gegeben werden.

Der Vergleich zwischen der LHM und der Stadt Halle soll zeigen, dass die LHM gegenüber Halle die Personalausgaben je Einwohner auf ein niedrigeres Niveau bringen konnte.



Buchung der Personalausgaben:

Der Hauptanteil der Personalausgaben wird im Deckungskreis (DKPK 4) geplant und gebucht.

Die Berechnung der Entgelte und der Lohnnebenkosten je Mitarbeiter erfolgt über das Lohn- und Gehaltsprogramm PAISY. Über eine Schnittstelle werden die Personalausgaben pro Beschäftigten in das Buchungsverfahren BKF eingespielt und in den jeweiligen Haushaltsstellen gebucht.

Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung der gebuchten Ausgaben der Gruppierung 414000 – Vergütung der tariflich Beschäftigten – sowie der Gruppierung 410000 – Beamtenbezüge - ergab für die ausgewählten Haushaltsstellen keine Beanstandungen.

Lohnsteuer-Außenprüfung:

Vom Finanzamt Magdeburg wurde vom 02.04.2008 bis 13.08.2008 eine Lohnsteuer- Außenprüfung durchgeführt.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich über die Jahre 2004 – 2007.

Geprüft wurde die Ordnungsmäßigkeit des Lohn- und Kirchensteuerabzuges sowie des Solidaritätszuschlages.

Der Prüfbericht vom Finanzamt zu nachfolgend aufgeführten Schwerpunkten wurde am 17.04.2009 erstellt und der LHM am 23.04.2009 zugestellt.

Stichprobenweise geprüft wurden die Lohnkonten, Gehaltslisten, Kassen-, Bank- und Postgirobelege, Reisekostenabrechnungen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden begründenden Unterlagen.

Einer weiteren stichprobenweisen Prüfung wurden Zuwendungen unterzogen, wie Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Aufmerksamkeiten, Aufstockungsbeiträge zur Altersteilzeit, Gestellung von Dienstwohnungen, Mehrarbeitszuschläge, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Löhne von Aushilfen, Nachzahlung von Verzinsung, Nachzahlung von Kindergeld, Reisekosten, Überlassung firmeneigener PKW, Zukunftssicherungsleistungen, Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, Sterbegeld.

Das Finanzamt bestätigte für alle geprüften Fälle im vollen Umfang die Ordnungsmäßigkeit in der Gehaltsrechnung sowie eine ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Zuwendungen.

Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung:

Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland mit Sitz in Eisenach führte im April und im Juni 2008, mit Unterbrechungen dieses Zeitrahmens, eine Betriebsprüfung in der LHM nach § 28 p Abs. 1 SGB IV durch.

Nach § 28 p Abs. 1 SGB IV ist bei den Arbeitgebern zu prüfen, ob sie ihre Meldepflicht und ihre sonstigen Pflichten nach dem Gesetzbuch erfüllen, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen.

Prüfungszeitraum war der 01.01.2004 bis 31.12.2007. Der Bescheid über die Betriebsprüfung wurde der LHM am 04.08.2008 zugestellt.

In fünf Fällen wurde beanstandet, dass für die Beurteilung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit maßgebende Rechtsvorschriften nicht richtig angewendet wurden.

Aus der Prüfung heraus ergaben sich eine Nachforderung i. H. v. 7.428,21 EUR und eine Gutschrift i. H. v. 853,34 EUR.

Die beanstandeten Sachverhalte wurden sachgemäß bearbeitet, so dass die Ordnungsmäßigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist hergestellt war.

6.5 Einnahmen und Ausgaben

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte die Jahresrechnung 2008 gemäß § 130 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 GO LSA.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung sind folgende Beanstandungen und Feststellungen zu verzeichnen, welche das Jahresergebnis beeinflussen bzw. in welchen das interne Kontrollsystem nicht gegriffen hat.

Budget 0:

Zum Budget 0 gehören der Bereich Oberbürgermeister, das Büro für Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll, das Rechnungsprüfungsamt und das Gleichstellungsamt.

Im Haushaltsjahr 2008 weist das Budget 0 folgenden Erfüllungsstand aus:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Zuschuss EUR
Verfügbares Budget	8.200,00	710.500,00	702.300,00
Inanspruchnahme	17.102,00	675.438,00	658.336,00
Budgetvergleich			./ 43.964,00

Die Mittel des Budgets wurden mit 93,7 v. H. in Anspruch genommen.

!	<p>PF 16/08 Der ordnungsgemäße Nachweis von Bewirtungsausgaben im Rahmen von Veranstaltungen war in der Hst. 1.00000.583100.2 nicht durchgängig gegeben, da der Anlass der Bewirtung nicht in jedem Fall ersichtlich war. Damit wurde gegen § 35 GemKVO verstoßen.</p>
----------	--

Gemäß § 35 Abs. 1 GemKVO müssen Buchungen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein.

Um die sachliche Richtigkeit korrekt nachzuweisen, ist auch die durchgängige Angabe des Anlasses für die Bewirtung zwingend erforderlich.

Künftig ist der Anlass für die jeweilige Bewirtung durchgängig in den begründenden Unterlagen nachzuweisen.

Budget 1:

Das Budget 1 umfasst den Personal- und Organisationservice (TB 110), das Amt für Statistik (TB 112), das Rechtsamt (TB 130), das Umweltamt (TB 131), den Stadtordnungsdienst und Bürgerservice (TB132) und das Amt für Katastrophenschutz.

Die Haushaltsrechnung weist für das Budget 1 folgendes Ergebnis aus:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Überschuss EUR
Verfügbares Budget	6.726.700,00	4.878.804,14	1.874.895,86
Inanspruchnahme	6.291.091,92	4.580.404,47	1.710.687,86
Budgetvergleich			./. 164.208,41

Der geplante Budgetüberschuss wurde nicht in der entsprechenden Höhe erzielt, weil zum einen bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2008 die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2007 als Planungsgrundlage noch nicht berücksichtigt werden konnten und zum anderen bei Haushaltsstellen die tatsächlich sinkende Einnahmeentwicklung der letzten Jahre keine Beachtung fand.

Minderausgaben durch geringere Inanspruchnahme von Leistungen des FB 32 durch die Bürger, die im direkten Zusammenhang mit Mindereinnahmen stehen, und Kostenoptimierungen in allen Organisationseinheiten des Budgets 1 konnten die Mindereinnahmen von 435.609 EUR auf eine Reduzierung des Zuschusses im Budget auf nur 164.208,41 EUR ausgleichen.

Als nicht budgetierter Bereich gehört der UA 16000 – Rettungsdienst organisatorisch zum Amt 37.

!	PF 17/08 Obwohl gem. § 25 GemHVO die Einnahmen der Gemeinde rechtzeitig einzuziehen sind, werden die Benutzungsgebühren im Rettungsdienst – UA 16000 – verspätet erhoben.
---	--

Gemäß Neufassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt 13/07 i. V. m. Amtsblatt 16/08 und 24/08) erhebt die LHM für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Die Einsätze im Rettungsdienst werden von der Berufsfeuerwehr und von den im Auftrag der Landeshauptstadt Magdeburg tätigen Leistungserbringern (Johanniter-Unfallhilfe, Malteser Hilfsdienst und Arbeiter-Samariter-Bund) durchgeführt.

Wir stellten fest, dass die Bearbeitungszeit von der Vorlage der Einsatzprotokolle im Amt 37 bis zur Bescheiderstellung ca. 14 Wochen betrug.

Wir empfehlen hier dringend, diese Rückstände schnellstmöglich aufzuholen, damit die Umstellung vom kameralen Haushalt zur doppischen Haushaltsführung problemlos vollzogen werden kann.

Budget 3:

Budget 3 ist das Dezernat III ohne UA 79300.

In der Haushaltsrechnung wird für das Budget 3 folgendes Ergebnis ausgewiesen:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Zuschuss EUR
Verfügbares Budget	424.100,00	992.900,00	568.800,00
Inanspruchnahme	175.275,00	618.154,00	442.880,00
Budgetvergleich			./. 125.920,00

Die Abweichung bei den Einnahmen erklärt sich dadurch, dass die Zuwendungen für das Projekt „Lokales Kapital für soziale Zwecke - LOS“ nicht mehr über die Landeshauptstadt Magdeburg weitergereicht werden, sondern direkt durch das Landesverwaltungsamt selbst.

Bei den Ausgaben entfiel die geplante Zahlung im Rahmen des Regionalmanagements, da dieses Projekt nicht verlängert wurde.

Einnahmen

!	PF 18/08 KER werden aus den Jahren 2005 und 2006 in Höhe von 13,3 Tsd. EUR in der Hst. 1.79100.171000.6 ausgewiesen. Für diese offenen Forderungen ist laut den uns vorliegenden Unterlagen kein Mahnverfahren vorgesehen.
----------	---

Das Dezernat III sollte in den Fällen, in denen kein automatischer Mahnlauf vorgesehen ist, diese Forderungen überwachen und gegebenenfalls selbst anmahnen.

Ausgaben

Die KGE Kommunalgrund hatte als Entwicklungsträger der LHM eine Übereinkunft mit dem amerikanischen Wirtschaftsmagazin Cornet Global „The Leader“ über die Durchführung eines Editorials zum Wirtschaftsstandort Wissenschaftshafen Magdeburg getroffen. Zwischenzeitlich wurde die KGE Kommunalgrund durch den OB angewiesen, keine weiteren Marketingmaßnahmen umzusetzen, da das Treuhandkonto nicht weiter belastet werden soll.

!	PF 19/08 Diese Maßnahme wurde dann trotzdem durchgeführt und die Ausgaben in Höhe von 9.201,78 EUR hat dann das Dezernat III übernommen.
---	---

Zum einen wurde der Anweisungen des Oberbürgermeisters nicht gefolgt und zum anderen wurde durch das Dezernat III eine Ausgabe getätigt, für die es keine rechtliche Verpflichtung hatte.

!	PF 20/08 Nicht in allen Fällen erfolgte die Zuordnung der Ausgaben entsprechend § 43 GemHVO.
---	---

Im Rahmen der Unterstützung einer geplanten Marketingaktion wurde an die Hafent GmbH der Betrag i. H. v. 5.000 EUR im Jahr 2008 überwiesen, obwohl diese Aktion laut Aussage der Hafent GmbH erst Anfang/Mitte 2009 geplant ist. Außerdem hätte dieser Betrag nicht der Hst. 1.79100.583000.8 zugeordnet werden dürfen.

!	PF 21/08 Die Grundsätze für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln nach § 7 Abs. 1 GemHVO wurden nicht vollumfänglich umgesetzt.
---	--

Nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Die Aussage in den Buchungsunterlagen: "in diesem Jahr sind wir wahrlich nicht klamm" (Unterlagen zur Durchführung eines Editorials) lässt zum einen auf die mangelnde Beachtung der Veranschlagungsgrundsätze sowie auf die Nichtbeachtung des § 90 GO LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, schließen.

Besonders im Zeitraum der notwendigen Haushaltskonsolidierung sollten sowohl der § 7 GemHVO als auch der § 90 GO LSA unbedingt beachtet werden.

Budget 4:

Zum Budget 4 gehören die Schulen, die Kultur und der Sportbereich.

Das Haushaltsjahr 2008 weist für das Budget 4 folgenden Erfüllungsstand aus:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Zuschuss EUR
Verfügbares Budget	4.948.400,00	20.937.400,00	15.989.000,00
Inanspruchnahme	5.640.953,00	21.387.815,00	15.746.862,00
Budgetvergleich			./. 242.138,00

Die finanziellen Mittel des Budgets 4 wurden mit 98,5 v. H. in Anspruch genommen.

Die Prüfung der einzelnen Teilbudgets erfolgte stichprobenweise und führte zu folgenden Prüffeststellungen:

Schulen

Ausgaben

Im Haushaltsjahr 2008 wurde wiederholt gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO verstoßen. Dies betrifft in erster Linie die Abgrenzung der Ausgaben des Vermögenshaushalts für bewegliche Sachen des Anlagevermögens gemäß Pkt. 6.2.1 GemHVO.

Außerdem wurden entgegen § 7 Abs. 4 GemHVO Ausgaben für notwendige Umzüge im Rahmen von PPP-Maßnahmen in verschiedenen Haushaltsstellen ausgewiesen.

Ausgabeabsetzungen in der Hst. 1.21200.581000 hätten als Einnahmen gebucht werden müssen.

Aus der Hst. 1.21200.581000 wurden u. a. die Ausgaben für Eintrittskarten für ein Fußballspiel geleistet, die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Fußballkarten wurden dann als Ausgabe-Absetzung gebucht.

Der Verkaufserlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten hätte jedoch als reguläre Einnahme gebucht werden müssen.

Der Zahlungseingang einer Zuwendung über 400 EUR (Ist-Buchung) wurde als Absetzung von den Ausgaben auf der Hst. 1.21200.581000 gebucht. Die entsprechende Annahmeanordnung (Sollstellung) wurde korrekt für die Einnahme-Hst. 1.21200.171000 erteilt; diese Haushaltsstelle weist auf Grund der falschen Ist-Buchung per 31.12.2008 einen KER in der genannten Höhe aus.

Gemäß § 31 Abs. 2 GemKVO kommt eine Absetzung von den Ausgaben nur für die Rückzahlung zuviel ausgezahlter Beträge in Betracht und auch nur dann, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag ausgezahlt worden ist. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Einnahmen zu behandeln.

In einem Fall wurde eine Gutschrift aus dem Jahr 2007 mit einem Rechnungsbetrag aus dem Jahr 2008 verrechnet und nur die Differenz dann als Ausgabe gebucht.

Hier wurde gegen den Grundsatz der getrennten Buchung von Einnahmen und Ausgaben (Bruttoprinzip) verstoßen.

!	PF 22/08 Die Abgrenzung zwischen den Jahren erfolgte durch den Fachbereich 40 nicht in allen Fällen entsprechend § 43 GemHVO.
---	--

Entsprechend § 43 Abs. 1 GemHVO sind als Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

In einigen Fällen wurden Ausgaben, die 2007 fällig waren, dem Haushaltsjahr 2008 zugeordnet. Begründet wurde diese fehlerhafte Zuordnung mit dem zu zeitigen Kassenschluss für das jeweilige Haushaltsjahr.

Durch die LHM sollte der Kassenschluss für das Haushaltsjahr so gelegt werden, dass die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden können.

!	PF 23/08 Die Grundsätze für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln nach § 7 Abs. 1 GemHVO wurden durch den Fachbereich 40 nicht vollumfänglich umgesetzt.
---	---

Nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Dieser Grundsatz wurde durch den Fachbereich 40 nicht durchgehend beachtet.

In der Hst. 1.24000.150000.9 – Sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen - wurden im Jahr 2006 Einnahmen (E) in Höhe von 9.618,26 EUR, im Jahr 2007 Einnahmen (E) in Höhe von 164.385,44 EUR und im Jahr 2008 Einnahmen (E) in Höhe von 49.729,47 EUR verbucht, trotzdem wurden hier für das Haushaltsjahr 2008 nur Einnahmen in Höhe von 5.000 EUR geplant.

In der Hst. 1.21100.150100.8 – Sonst. Betriebseinnahmen Horte in freier Trägerschaft - wurden im Jahr 2006 Einnahmen in Höhe von 280.894,66 EUR, im Jahr 2007 Einnahmen in Höhe von 338.517,74 EUR und im Jahr 2008 Einnahmen in Höhe von 363.696,37 EUR verbucht, der Planansatz betrug für das Haushaltsjahr 2008 jedoch nur 238.000 EUR.

Die Grundsätze für die Veranschlagung von Haushaltsmitteln nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind zukünftig zu beachten.

Museum

!	PF 24/08 Im UA 31000 - Museum - wurden die Veranschlagungsgrundsätze nach § 7 GemHVO ungenügend beachtet. In verschiedenen Einnahme-Hst. wurden keine Mittel im Haushaltsplan 2008 veranschlagt.
----------	--

Die Mehreinnahmen entstanden vorwiegend in der Gruppierung Zuweisungen und Zuschüsse von übrigen Bereichen, Zuweisungen und Zuschüsse für die Sonderausstellung „Spektakel der Macht“ sowie für das Kunstprojekt „in between“.

Der Veranschlagungsgrundsatz nach § 7 GemHVO schreibt vor, dass Einnahmen in der Höhe zu veranschlagen sind, in der sie voraussichtlich eingehen werden. Sie sind sorgfältig zu schätzen, wenn sie nicht errechenbar sind. Zu erwartende Einnahmen sind zu planen und dementsprechend im Haushaltsplan auszubringen.

Kulturbüro

Entgegen den allgemeinen Grundsätzen für die Veranschlagung nach § 7 GemHVO wurden Ausgaben, die unterschiedlichen Gruppierungen zuzuordnen waren, in der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen – veranschlagt und gebucht.

Wir verweisen hier erneut auf die Verfügung des Fachbereiches Finanzservice (BG/AL-Schreiben vom 06.09.2005) zur Einhaltung der Gruppierungsvorschriften – Zuordnung von Ausgaben zur Gruppierung 583000 Veranstaltungen.

Anlässlich einer kulturpolitischen Tagung wurden Ausgaben für Speisen und Getränke aus der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen – geleistet.

In der ADA vom 09.11.2004 ist unter Pkt. 3.9 geregelt, dass für die Vorbereitung von Tagungen, Empfängen und Feiern der LHM als Trägerin oder Beteiligte die federführenden Fachämter/-dezernate zuständig sind. Die Amtsleiter/Beigeordneten entscheiden nach Pkt. 3.9 Abs. 2 der ADA über die Inanspruchnahme der Mittel.

Ausgaben für Speisen und Getränke sind dem Grunde nach Repräsentationsausgaben. Ein Planansatz in der Gruppierung 574000 - Repräsentationsausgaben – wurde im Unterabschnitt nicht gebildet, so dass eine außerplanmäßige Ausgabe entstanden ist.

Aus der Gruppierung 658000 – Sonstige Geschäftsausgaben – wurde für eine Stele zu Ehren der Sinti und Roma ein Betrag i. H. v. 3.114,05 EUR bezahlt. Diese Ausgabe wurde aus Spendengeldern, die durch eine Initiativgruppe gesammelt und der LHM zur Verwahrung übergeben wurden, finanziert. Die LHM hat im Namen der Initiativgruppe den Auftrag zur Errichtung der Stele ausgelöst und die Stele auch bezahlt. Die Gedenkstele geht nicht in das Eigentum der LHM über. Da es sich hierbei um fremde zu verwahrende finanzielle Mittel handelt, hätten weder die Einnahme noch die Ausgabe im Verwaltungshaushalt gebucht werden dürfen, sondern im Verwahrbereich.

Stadtbibliothek

!	PF 25/08 In einigen Fällen lagen in den Gruppierungen 654000 – Dienstreisen - und 562000 - Aus- und Fortbildung - keine begründenden Unterlagen zu den zur Auszahlung gekommenen Reisekosten vor.
---	--

Gemäß § 35 GemKVO müssen die Buchungen u. a. durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, belegt sein.

Der vom Leiter der jeweiligen Struktureinheit genehmigte Dienstreiseantrag und die vom Dienstreisenden bestätigte Reisekostenabrechnung als Grundlage für die maschinell zu errechnenden und zu erstattenden Reisekosten sind den zur Auszahlung gelangten Beträgen als begründende Unterlagen beizufügen.

Gesellschaftshaus/Gruson-Gewächshaus

!	PF 26/08 Unserer Prüfeempfehlung aus dem Prüfbericht „Prüfung Team Gesellschaftshaus und Stabsstelle beim Bg IV“ (Prüfpl.-Nr. 032/2006), keine Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Partnern einzugehen, wurde nicht gefolgt. Mit den weiterhin abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen findet wieder eine Vermischung der Einnahmen und Ausgaben statt, die der ordnungsgemäßen Umsetzung des Haushaltsrechts entgegensteht. Weiterhin werden verdeckte Zuwendungen ausgereicht, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt wurden.
---	---

Mittel, die an einen Verein ausgereicht werden, sind Zuwendungen an Dritte, für die ein Zuwendungsbescheid sowie ein Verwendungsnachweis nach der gültigen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der LHM“ (DA 02/03) zu erstellen sind.

Werden dem Vertragspartner weitere finanzielle Vorteile eingeräumt, wie der Verzicht auf eine Mietzahlung für die Nutzung der Räume im Gesellschaftshaus und die Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit, so sind die dafür entstehenden finanziellen Mittel im Haushaltsplan als verdeckte Zuwendungen auszuweisen.

!	PF 27/08 Die Überweisung vereinnahmter Eintrittsgelder für Dritte aus Konzertveranstaltungen aus der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen – widerspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
----------	--

Nach der geschlossenen Vereinbarung steht dem Vertragspartner der erzielte Erlös aus dem Eintrittskartenverkauf zu.

Somit handelt es sich um fremde Gelder, die gemäß § 13 GemHVO in Verbindung mit den VV zu § 28 GemKVO nicht in den Haushalt gebucht werden dürfen, sondern in einem Verwahrbuch zu führen sind.

Entgegen den allgemeinen Grundsätzen für die Veranschlagung nach § 7 GemHVO wurden Ausgaben, die unterschiedlichen Gruppierungen zuzuordnen waren, in der Gruppierung 583000 – Veranstaltungen – veranschlagt und gebucht. Lediglich für zu zahlende Honorare wurde nach Hinweis des RPA eine Änderung der Zuordnung vorgenommen.

Wir verweisen hier erneut auf die Verfügung des Fachbereiches Finanzservice (BG/AL-Schreiben vom 06.09.2005) zur Einhaltung der Gruppierungsvorschriften – Zuordnung von Ausgaben zur Gruppierung 583000 Veranstaltungen.

Sport

Einnahmen

!	PF 28/08 Die im Rahmen ausgereicherter Zuwendungen an Dritte zuviel ausgezahlten und zurückgeforderten Beträge wurden nicht entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften der GemHVO gebucht.
----------	---

Zurückgeforderte Beträge wurden in der Gruppierung 150000 – Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen - gebucht, laut Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften GemHVO ist dafür jedoch die Gruppierung 17, hier 178, vorgesehen.

Dazu wird in den Hinweisen zu den Vorschriften der Gliederung und Gruppierung ausgeführt, dass Rückzahlungen von Ausgaben der Gruppe 71, sofern sie nicht im laufenden Jahr von der Ausgabe abgesetzt werden, in der Gruppe 17 zu buchen sind.

!	<p>PF 29/08 Die Einnahmen aus dem Betrieb des Campingplatzes Barleber See wurden nicht in voller Höhe geltend gemacht. Allein in den Jahren 2007 und 2008 sind durch diese Berechnung Einnahmeverluste in Höhe von ca. 26,0 Tsd. EUR entstanden.</p>
----------	--

Auf Seite 5 der Begründung zur Drucksache und in § 2 Abs. 4 des Campingplatz-Pachtvertrags wird gefordert, dass den Nutzern des Campingplatzes das Recht zur Mitbenutzung des Strandbades zusteht. Diese Mitbenutzung ist durch eine jährliche Pauschalzahlung des Pächters an die Verpächterin entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Sportstättennutzung auszugleichen.

Die zurzeit gültige „Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten im Bäderbereich“ (Amtsblatt der LHM Nr. 41 vom 22.12.2004) sieht vor, dass für die Strandbenutzung durch die Nutzer des Campingplatzes folgende Beträge zu entrichten sind:

	ohne Ermäßigung	Ermäßigung § 8 Abs. 2	Ermäßigung § 8 Abs. 3
Dauercamping-Saisonkarte pro Parzelle	50,00 EUR	-	-
Kurzzeitcamper pro Übernachtung, pro Person	0,42 EUR	0,23 EUR	0,30 EUR

Weitere Regelungen für die Berechnung des Nutzungsentgeltes für die Nutzer des Strandbades sind in der gültigen Entgeltordnung nicht vorgesehen.

Laut Rechnungslegung an den Campingverein Barleber See wurden die in der Entgeltordnung vorgesehenen Beträge reduziert und es wurden nur die Tage in Rechnung gestellt, an denen Wasseraufsicht und Rettungsdienst vorgehalten wurden.

Diese Berechnungen werden nicht durch die gültige Entgeltordnung und auch nicht durch den bestehenden Pachtvertrag gedeckt.

In der Stellungnahme des FB 40 zum Prüfbericht des RPA (PB 063/2007) wird diese Verfahrensweise weiter unterstützt, wörtlich heißt es hier:

„Beide Vertragsparteien waren sich mit Vertragsabschluss darüber einig, dass für die Berechnung der Pauschale prozentual nur die Tage in Rechnung gestellt werden, an denen das Strandbad (wetterbedingt) geöffnet war.“

Mit dieser Auslegung der Verwaltung wird gegen die durch den Stadtrat beschlossene „Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten im Bäderbereich“ verstoßen. Die Verwaltung hat eigenmächtig auf Einnahmen verzichtet, obwohl ihr diese Entscheidungsbefugnis nicht zusteht.

Ausgaben

!	PF 30/08 Zuwendungen an Dritte im FB 40 wurden nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für das Folgejahr ausgereicht, obwohl hierfür keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorlag.
---	--

In der DA 02/03 sollte eine einheitliche Regelung hinsichtlich der Ausreichung von Zuwendungen aus dem VWH über das laufende Haushaltsjahr hinaus getroffen werden, da verschiedene Ämter bzw. FB von dieser Problematik betroffen sind. Hiervon sind in erster Linie Zuwendungen betroffen, die sich hinsichtlich des Bewilligungszeitraumes an das jeweilige Schuljahr anlehnen.

In der neu überarbeiteten DA 02/03 „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg“ ist nur bezogen auf den VMH eine Regelung aufgenommen wurden.

!	PF 31/08 Im Haushaltsplan der LHM wurden nicht alle verdeckten Zuwendungen des FB 40 ausgewiesen.
---	--

In der für das Jahr 2008 gültigen Sportförderrichtlinie ist unter Pkt. 1.2 festgelegt, dass „für die Vermietung der Vereinssportstätten ein Nutzungsentgelt auf mindestens 0,02 EUR pro m² unbebaute und 0,06 EUR pro m² bebaute Fläche pro Jahr festgeschrieben wird.

Dieser Mietpreis stellt einen bewussten Beitrag der Stadt zur Förderung der Sportvereine dar. Bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eines Sportvereines kann ein höherer Mietpreis festgelegt werden.“

Dieser Beitrag der LHM muss als verdeckte Zuwendung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Festlegung des entsprechenden Mietpreises sollte dokumentiert werden.

Budget 5:

Das Budget 5 umfasst Soziales, Jugend und Gesundheit.

Der Erfüllungsstand im Haushaltsjahr 2008 stellt sich wie folgt dar:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Zuschuss EUR
Verfügbares Budget	1.726.200,00	9.441.005,00	7.714.805,00
Inanspruchnahme	1.544.044,00	9.374.535,00	7.830.491,00
Budgetvergleich			./. 115.686,00

Die Anspruchnahme der finanziellen Mittel des Budgets V liegt bei 101,5 v. H. Es erfolgte somit eine Überschreitung des Budgetzuschusses i. H. v. 115.686 EUR.

Die Prüfung erfolgte entsprechend der einzelnen Teilbudgets und wurde stichprobenweise vorgenommen.

V/02 /Teilbudget 502

✓	Im Bereich Sozial-, Gesundheits- und Jugendhilfeplanung (UA 40010) werden wiederum wesentliche Mindereinnahmen i. H. v. 64.400,00 EUR aufgeführt, obwohl diesen Einnahmen die entsprechenden Minderausgaben gegenüberstehen.
---	--

Wie bereits im Schlussbericht 2007 (PF 20/07) festgestellt wurde, handelt es sich bei den Einnahmen in der Hst. 1.40010.170000.4 um Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund ausschließlich für die Projekte Lokales Kapital für soziale Zwecke (LOS) Neu-Olvenstedt und LOS Neustädter Feld.

Diese Projekte werden zu 100 v. H. durch Zuweisungen des Bundes finanziert.

Diese Projektfinanzierung erfolgt durch den Bund im Erstattungsverfahren in der Höhe der tatsächlich verausgabten Mittel nach Vorlage der Verwendungsnachweise.

Im UA 40010 wurden laut Haushaltsrechnung in der Hst. 1.40010.718000.3 Minderausgaben für den Bereich Zuweisungen und sonstige Zuschüsse an übrige Bereiche (hier LOS-Projekte) i. H. v. 58.600,07 EUR (ohne Koordinierungsstelle) ausgewiesen, folglich stehen auch entsprechende Mindereinnahmen dagegen.

Amt 50 / Teilbudget 550

Die Anspruchnahme der finanziellen Mittel des TB 550 lag im Haushaltsjahr 2008 bei 96,8 v. H. Der Budgetzuschuss wurde damit nicht überschritten.

Für das Haushaltsjahr 2008 stellt sich die Inanspruchnahme des Teilbudgets 550 – Amt 50 wie folgt dar:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	Zuschuss EUR
Verfügbares Budget	244.000	1.465.200	1.221.200
Inanspruchnahme	236.000	1.417.615	1.181.609
Budgetvergleich			./ 39.591

Die Prüfung erfolgte stichprobenweise in den entsprechenden Unterabschnitten des Teilbudgets.

Die bei Prüfung in den Unterabschnitten 40000, 43500, 43530, 43700, 47000 und 47100 festgestellten geringfügigen Mängel wurden dem Amt aufgezeigt und noch während der Prüfung korrigiert. Diese Mängel werden auf Grund ihrer Geringfügigkeit nicht im Prüfbericht aufgeführt.

Teilbudget 553

Die Planung der Haushaltsstellen 1.11600.562000.3 und 1.11600.588000.3 für das Jahr 2008 erscheint unrealistisch.

So wurden für Aus- und Fortbildung 2.100,00 EUR geplant, die Ausgabe betrug 4.151,21 EUR.

In Anbetracht dessen, dass im Veterinärwesen Pflichtweiterbildungen notwendig sind, sollte die Planung angepasst werden.

Analog verhält es sich mit den sonstigen Sachausgaben. Hier waren Ausgaben in Höhe von 7.700,00 EUR geplant. Getätigt wurden Ausgaben in Höhe von 21.423,92 EUR, prozentual 178 v. H. Ausgehend von der Tatsache, dass die vertraglichen Beziehungen mit der Balvi GmbH und der KID GmbH ca. 16.000,00 EUR binden, ist aus unserer Sicht der Planungsansatz falsch.

!	PF 32/08 In der Hst. 1.11600.650000.6 wurde bei einer Rechnung Skonto i. H. v. 63,07 EUR gezogen, obwohl dies nicht auf der Rechnung vermerkt war.
----------	---

!	<p>PF 33/08 In der Hst.1.11600.562000.6 fehlt bei einer Weiterbildungsmaßnahme die Quittung für die Kursgebühr i. H. v. 110,00 EUR (Verstoß gegen § 35 GemKVO).</p>
---	---

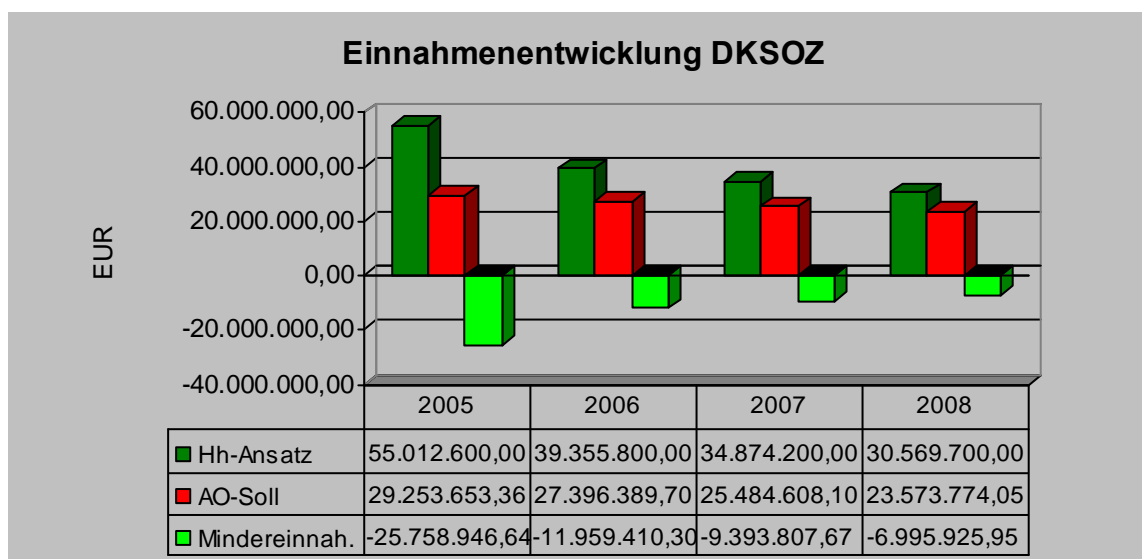
Deckungskreis Soziales – DKSOZ:

Zur Prüfung der Jahresrechnung 2008 wurden im Amt 50 schwerpunktmäßig die dem Deckungskreis Soziales zugeordneten Unterabschnitte stichprobenweise geprüft.

Gegenstand dieser Prüfungen waren u. a. die Einhaltung der Grundsätze bei der Veranschlagung und Buchung sowie Mindereinnahmen, Mehreinnahmen, Minderausgaben und Mehrausgaben.

!	<p>PF 34/08 Der Zuschussbedarf im Deckungskreis Soziales wurde im Haushaltsjahr 2008 wieder um 5.691.258,47 EUR überschritten, da dem verfügbaren Budget i. H. v. 57.065.750,00 EUR ein AO-Soll i. H. v. 62.757.008,47 EUR gegenübersteht.</p>
---	--

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2005 – 2008 stellt sich wie folgt dar:



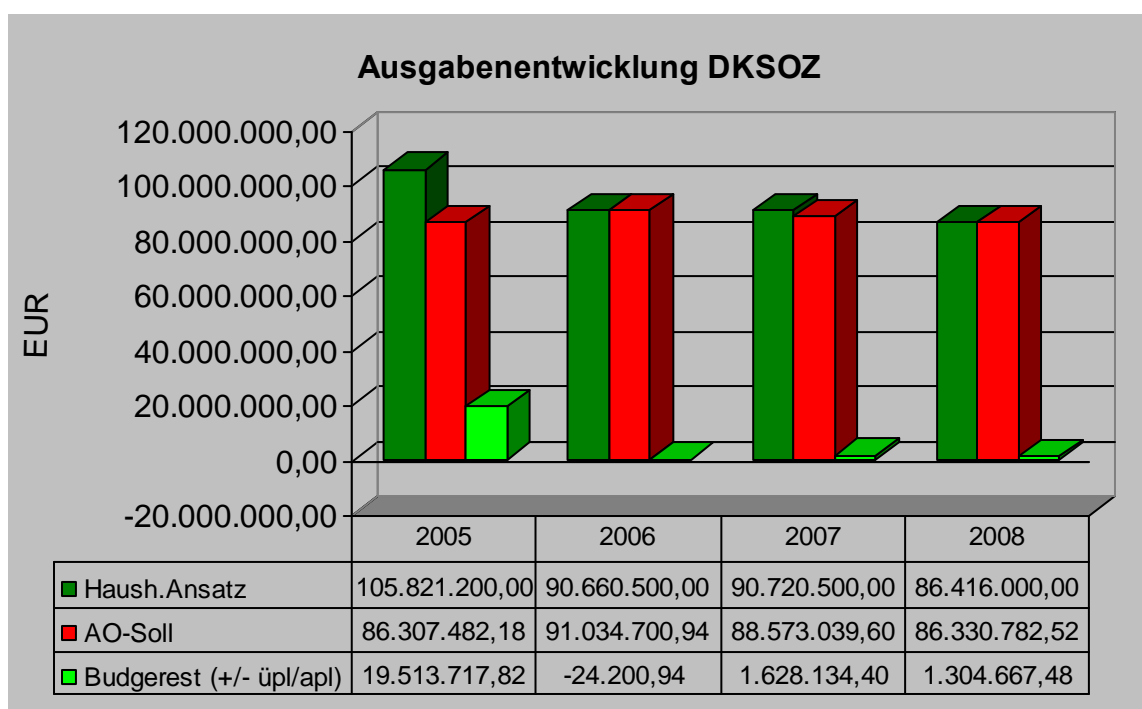
Die Gegenüberstellung des Haushaltsansatzes und des Anordnungssolls der Haushaltsjahre 2005 – 2008 bei den Einnahmen zeigt, dass jährlich Mindereinnahmen in Höhe von mehreren Millionen EUR zu verbuchen waren.

Eine der Ursachen dafür war und ist in der Hst. 1.48200.191000.8 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung vom Bund) zu suchen, wo bereits seit 2005 erhebliche Mindereinnahmen ausgewiesen wurden (siehe PF 36/08).

Dem gegenüber steht eine rückläufige Ausgabenentwicklung in den Jahren 2007 und 2008.

Die Minderausgaben im Deckungskreis Soziales waren hauptsächlich in den UA 41010, 41310 und 42000 zu verzeichnen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Ausgabenentwicklung der Haushaltsjahre 2005 – 2008.



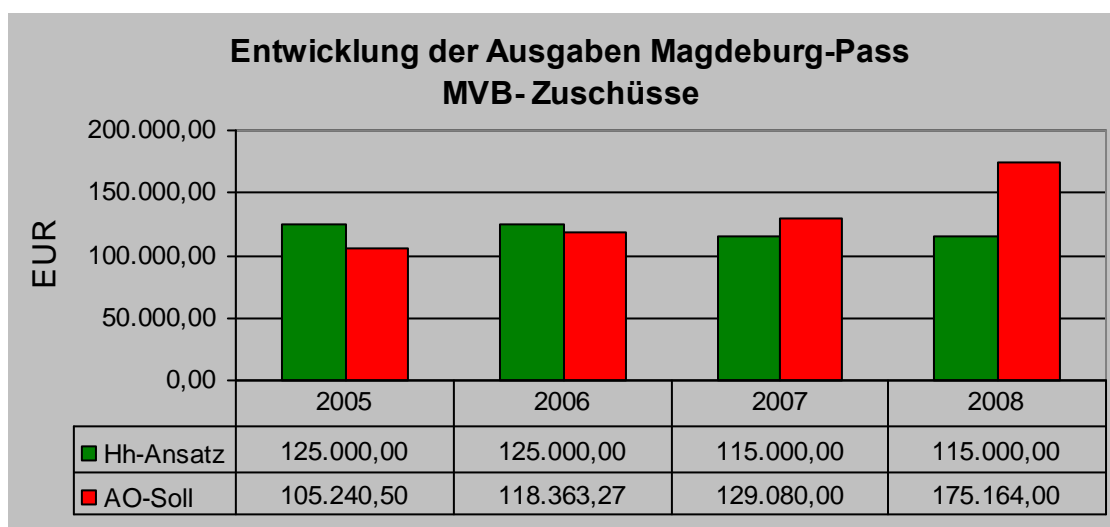
Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die erheblichen Mindereinnahmen im Deckungskreis Soziales nicht durch die Minderausgaben gedeckt werden konnten und damit seit 2005 im Deckungskreis Soziales der Zuschussbedarf jährlich um durchschnittlich ca. 7,9 Mio. EUR überschritten wurde.

!	<p>PF 35/08 Bei der Planung der Ausgaben in der Hst.1.49800.715000 – Sonstige soziale Angelegenheiten – VDN und Magdeburg Pass - Zuschüsse MVB für das Haushaltsjahr 2008 wurde der § 7 Abs. 1 GemHVO hinsichtlich eines ausreichenden Planansatzes ungenügend beachtet. Dies führte zu erheblichen überplanmäßigen Ausgaben.</p>
---	---

Entsprechend § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen bzw. sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Bereits seit dem Haushaltsjahr 2006 ist eine jährliche Steigerung der Ausgaben bei den MVB-Zuschüssen (MD-Pass) erkennbar.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die abweichende Entwicklung zwischen Haushaltsansatz und den tatsächlichen Ausgaben:



Da es der politische Wille der Landeshauptstadt Magdeburg ist, diese freiwilligen Ausgaben zu tätigen und den MD-Pass auch weiterhin als ein Instrument zur Erleichterung der gesellschaftlichen Teilhabe aller Bürger der LHM an Bildung, Freizeit und Kultur einzusetzen, sollte künftig auch bei der Planung des Haushaltes beachtet werden, dass die steigende Zahl der Anspruchsberechtigten auch zu steigenden Ausgaben für die Zuschüsse an die MVB führen wird.

!	<p>PF 36/08 In der Hst. 1.48200.191000.8 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung vom Bund) wurde wie in den Vorjahren wieder eine erhebliche Mindereinnahme in Höhe von 8.008.3007,84 EUR ausgewiesen, da bei der Planung der Einnahmen für das Haushaltsjahr 2008 der § 7 Abs. 1 GemHVO (Veranschlagungsgrundsätze), wie auch im Jahr 2007, ungenügend beachtet wurde.</p>
---	---

Diese Prüffeststellung wurde bereits in den Jahren 2006 und 2007 getroffen.

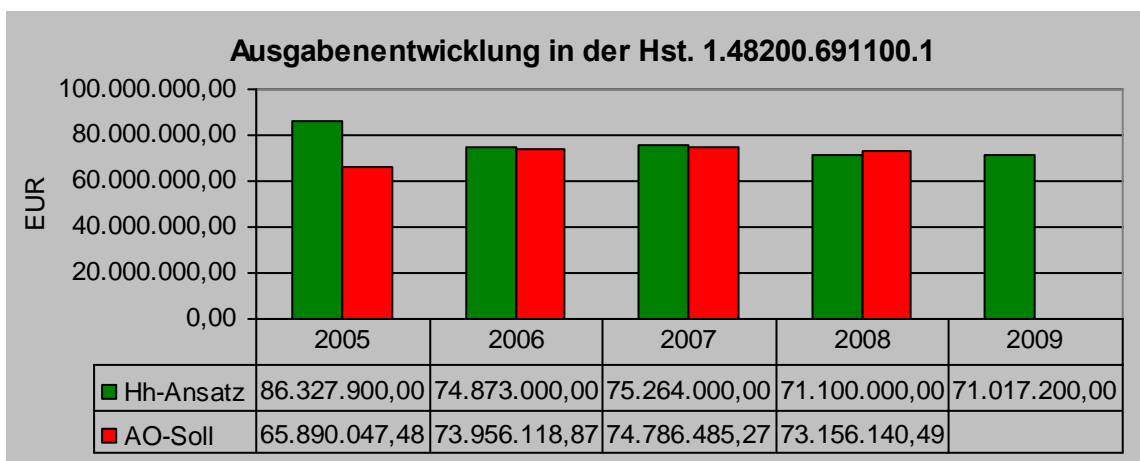
Für die Planung 2009 wurden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.12.2007 folgend keine weiteren Entlastungen vom Bund eingeplant.

!	<p>PF 37/08 Der Haushaltsansatz in der Hst. 1.48200.691100.1 (Grundsicherung nach SGB II - Leistungsbeteiligung bei Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II) i. v. H. 71.100.000,00 EUR für das Jahr 2008 folgt nicht der Entwicklung der tatsächlichen Ausgaben der letzten Jahre und führte somit zu einer Mehrausgabe i. H. v. 2.056.140,49 EUR.</p>
---	---

Die Begründung für diese Mehrausgabe, die der DS0540/08 (Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 2.800.700 EUR) zu entnehmen ist, ist auch nachvollziehbar.

Nicht nachzuvollziehen ist jedoch die Reduzierung des Planansatzes im Jahr 2008, da die Ausgaben der Jahre 2006 und 2007 deutlich darüber lagen.

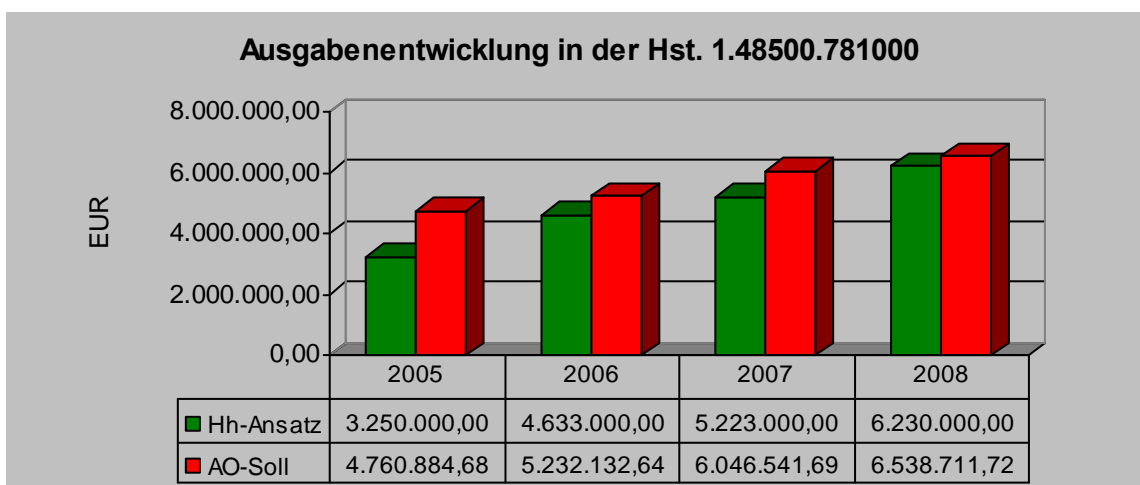
Die Ausgabenentwicklung wird in der folgenden Tabelle dargestellt:



Auch der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2009 i. H. v. 71.017.200,00 EUR liegt wiederum unter den tatsächlichen Ausgaben der letzten Haushaltsjahre (2006-2008). Prognostisch ist somit auch für das Haushaltsjahr 2009 eine Mehrausgabe in dieser Haushaltsstelle zu erwarten.

!	<p>PF 38/08 Wie in den Haushaltsjahren 2005 - 2007 wurde auch im Haushaltsjahr 2008 der Planansatz in der Hst. 1.48500.781000.7 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGB XII-Leistungen der Grundsicherung a. v. E.) wesentlich überschritten.</p>
----------	---

Nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Ausgaben in der Haushaltsstelle 1.48500.781000 in den Haushaltsjahren 2005 – 2008:



Die Begründung der Mehrausgaben in der Haushaltsstelle 1.48500.781000 (Grundsicherungsgesetz – Leistungen a. v. E.) in Höhe von 308.711,72 EUR ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Es sollten jedoch vor dem Hintergrund der nicht unwesentlichen Mehrausgaben in den letzten Haushaltsjahren bei der Planung für die nächsten Haushaltsjahre die Fallzahlentwicklung und mögliche Regelsatzänderungen noch mehr berücksichtigt werden.

✓	Im Bereich der Mietschuldenbearbeitung wurden im Haushaltsjahr 2008 in den entsprechenden Haushaltsstellen Minderausgaben getätigt.
---	---

Nachfolgend werden die betroffenen Haushaltsstellen dargestellt:

Haushaltsstelle	Haushaltsansatz EUR	Anordnungssoll EUR	Budgetrest EUR
1.41030.730200.0	5.000,00	991,98	4.008,02
1.41040.730000.3	5.000,00	593,73	4.406,27
1.48200.783000.2	100.000,00	5.947,60	94.052,40

Die im Bereich Mietschulden durchgeführte Prüfung ergab, dass auf Grund einer guten Präventionsarbeit und einer konsequenten Rechtsanwendung in diesem Bereich Ausgaben gespart werden konnten.

Dem Grundsatz und dem Ziel der Hilfe (Abwendung des drohenden Wohnraumverlustes, Sicherung einer dauerhaften Wohnraumversorgung, Vermeidung des Wiederholungsfalles) wurde u. a. entsprochen durch die Aktivierung der Selbsthilfe der hilfeschuchenden Bürger.

Daraus lässt sich jedoch nicht schlussfolgern, dass in dem Bereich der Mietschulden keine oder nur sehr geringe Ausgaben zu planen sind.

Deckungskreis Kinderförderungsgesetz – DK KiFöG:

Eine wesentliche Ausgabebeziehung der Landeshauptstadt Magdeburg stellen die ausgereichten Zuschüsse an 32 freie Träger für das Betreiben von Kindertageseinrichtungen (Hst. 1.46400.718000.0) dar.

Von den 129 Einrichtungen werden 73 Einrichtungen durch Pauschalen und 56 Einrichtungen über Kostenerstattung finanziert.

Für die pauschalfinanzierten Einrichtungen sind dem Amt 51 vom Träger summarische Kostennachweise nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum 30.06. des Folgejahres zu erbringen. Für die durch Kostenerstattung finanzierten Einrichtungen sind vom Träger Kostennachweise mit Originalbelegen (Verwendungsnachweise) vorzulegen.

Die Prüfung der Kostennachweise zieht entweder eine Nachzahlung an den Träger oder eine Mittelrückforderung vom Träger nach sich.

Mit der Übertragung aller von der Stadt getragenen Einrichtungen an freie Träger in den Jahren 2004/2005 entstand für das Amt 51 ein enormer Bearbeitungsaufwand, der aus der Prüfung der Kostennachweise resultierte.

Vom Amt 51 konnten nicht alle eingehenden Kostennachweise aus kapazitiven Gründen zeitnah geprüft und abschließend bearbeitet werden.

✓	In den Jahren 2007 und 2008 wurde der entstandene Bearbeitungsstau weitgehend mit Hilfe von zusätzlichem Personal und durch vereinfachte Prüfungen bei den Betriebskostenabrechnungen der Einrichtungen abgebaut.
---	---

Diese Tendenz lässt sich aus den Einnahmen – Rückforderung von ausgereichten Zuschüssen - nach Prüfung der Kostennachweise für das vorherige Haushaltsjahr und für Vorjahre sowie aus den Ausgaben – Zuschüsse an freie Träger - und Nachzahlungen für das vorherige Haushaltsjahr und für Vorjahre ableiten.

Einnahmen - Rückforderung ausgereichter Zuschüsse aus Vorjahren (Hst. 1.46400.150000 – 2007, Hst. 1.46400.178000 – 2008):

Jahr	Rückforderungen gesamt in EUR	davon aus Vorjahr in EUR	davon aus Vorvor- jahren in EUR
2007	1.397.819,98	807.059,50	590.760,48
2008	* 1.270.919,88	680.544,71	590.375,17

* Lt. Finanzsystem BKF werden im Jahr 2008 in der Hst. 1.46400.178000 Einnahmen i. H. v. 1.535.640,15 EUR ausgewiesen. Bei den Rückforderungen erfolgte eine kassenmäßige Verrechnung mit ermittelten Nachzahlungen an die Stiftung evangelischer Jugendhilfe in Höhe des Differenzbetrages aufgrund der Zahlungsmoral des Trägers.

Auszahlungen für Zuschüsse an freie Träger – Nachzahlungen für Vorjahre
(Hst. 1.46400.718000):

Jahr	Auszahlungen gesamt in EUR	Darstellung Nachzahlungen gesamt in EUR	Nachzahlun- gen aus Vor- jahr in EUR	Nachzahlungen aus Vorvorjah- ren in EUR
2007	35.191.768,50	755.885,31	618.260,32	137.254,06
2008	38.733.178,11	771.480,35	682.470,85	89.009,50

Budget 6:

Das Budget 6 beinhaltet Einnahmen und Ausgaben des FB 62 sowie die Ämter 61, 63, 65 und Amt 66.

Die Budgetabrechnung ergibt folgendes Ergebnis:

	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
Verfügbares Budget	6.234.983,00	12.758.673,66	6.523.690,66
Inanspruchnahme	7.735.078,43	14.038.235,35	6.303.156,92
Budgetvergleich			. /. 220.533,74

Die Mittel des Budgets 6 wurden mit 96,62 v. H. in Anspruch genommen.

Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung der Einnahme- und Ausgabebelege der TB 602, 661, 663 und 666 ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Einzelplan 8 – UA 1.88000:

Die Jahresrechnung 2008 weist für den UA 1.88000 des FB 23 - Liegenschaftsservice folgende Beträge aus:

	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
Haushaltsplan	2.501.000,00	6.898.200,00	4.397.200,00
Anordnungssoll	2.744.857,63	6.993.143,18	4.248.285,55
Vergleich			./. 148.914,45

!	<p>PF 39/08 In der Hst. 1.88000.650000.7 wurde im Jahr 2008 eine Rechnung i. H. v. 940,58 EUR beglichen, deren Kassenwirksamkeit am 31.12.2007 war.</p>
----------	---

!	<p>PF 40/08 Eine Ausgabeabsetzung in Höhe von 3.573,73 EUR in der Hst. 1.88000.540000.1 hätte gemäß § 31 Abs. 2 GemKVO als Einnahme gebucht werden müssen.</p>
----------	--

Das Klinikum Magdeburg gGmbH zahlte an den Liegenschaftsservice für Betriebskosten den Betrag von 3.573,73 EUR. Diese Betriebskosten wurden auf Aufforderung des Bereichs Liegenschaftsservice von der Stadtkasse als Rotabsetzung gebucht.

In der Hst. 1.88000.540000.1 werden u. a. Ausgaben für das Krankenhaus Altstadt getätigt. Das Krankenhaus wurde Ultimo 2007 leer gezogen. 2008 entstanden jedoch noch erhebliche Kosten, darunter für:

Strom	25.873 EUR	Versicherungen	21.953 EUR
Gas	115.812 EUR	Hausmeister	5.110 EUR
Bewachung	71.600 EUR	Straßenreinigung	12.726 EUR
Wasser	19.060 EUR	Wartung Alarmanlage	4.387 EUR
Schmutzwasser	32.668 EUR		

Nicht berücksichtigt in der Aufzählung sind Reparaturarbeiten, Schädlingsbekämpfung etc. p.p.

2009 setzen sich diese Ausgaben fort. Unverständlich ist der Verbrauch an Wasser und demzufolge die Ausgaben für Abwasser, ebenso wie der Verbrauch an Gas und Strom.

Ausgehend davon, dass im Objekt nur der Pfortner sowie die Rettungswache des Malteser Hilfsdienstes beherbergt werden, erscheint die Höhe des Verbrauchs unangemessen.

✓	Obwohl in den Hst. 1.88000.140410.6 und 1.88000.540100.9 das Anordnungssoll erheblich vom Haushaltsplan abweicht, ist festzustellen, dass in 2008 bei der Bewirtschaftung der Rennwiesen annähernd ein Ausgleich zwischen Ausgaben und Einnahmen erreicht wurde.
---	--

6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 46 Nr. 3 GemHVO sind außerplanmäßige Ausgaben solche, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren verfügbar sind.

Überplanmäßige Ausgaben sind nach § 46 Nr. 24 GemHVO Ausgaben, welche die im Haushaltsjahr veranschlagten Beträge und die aus den Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen.

Nach § 97 Abs. 1 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA der Zustimmung des Gemeinderates. Was als „erheblich“ gilt, ist in der Hauptsatzung festzulegen.

Aus den Festlegungen des § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg ergeben sich in Abhängigkeit von der Wertgrenze die Entscheidungsbefugnisse über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wie folgt:

Stadtrat	über	500.000 EUR
Finanz- und Grundstücksausschuss	bis	500.000 EUR
Oberbürgermeister	bis	250.000 EUR

Der Oberbürgermeister hat mit Verfügung vom 14.06.2006 die ihm übertragene Entscheidungsbefugnis in Abhängigkeit von der Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben an den BG II und den FBL 02 wie folgt delegiert:

Beigeordneter Finanzen	bis	150.000 EUR
Fachbereichsleiter Finanzservice	bis	50.000 EUR

Die lückenlose Prüfung der an den Fachbereich 02 gerichteten Anträge erfolgte hinsichtlich

- der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Gewährleistung der Deckung),
- des unabweisbaren Bedarfs und
- der Einhaltung der wertgrenzenbezogenen Befugnis der Genehmigung.

✓	Die zu gewährleistende Deckung gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA war im Wesentlichen bis auf einige Fälle, die in den nachfolgenden Ausführungen zum VWH und VMH benannt werden, gegeben.
---	--

✓	Die gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA geforderte Unabweisbarkeit zu beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen lag bei allen geprüften Anträgen des VMH und des VWH vor und war nicht zu beanstanden.
---	--

✓	Die Prüfung der Einhaltung der Entscheidungsbefugnisse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 8 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der LHM i. V. m. der Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14.06.2006 ergab weder im VMH noch im VWH Beanstandungen.
---	---

Im **Verwaltungshaushalt** wurden im Haushaltsjahr 2008 über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einer Gesamtsumme von 14.644.128,42 EUR bewilligt. Davon wurden 13.445.121,08 EUR aus Mehreinnahmen und 1.199.007,34 EUR aus Minderausgaben gedeckt.

Die nach o. g. Prüfkriterien vollzogene Prüfung der hierzu vorliegenden 67 Anträge ergab folgende Feststellungen:

!	PF 41/08 Entsprechend der DS0294/08 (Beschluss Nr. 2074-70(IV)08 vom 04.09.2008) wurden für das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ zur Deckung von außerplanmäßigen Ausgaben Mittel aus diversen Haushaltsstellen eingesetzt, bei denen eine Deckung nicht oder nur teilweise gegeben war.
---	--

Als Deckungsquelle für die außerplanmäßigen Ausgaben bei den Beschäftigungsgesellschaften AQB (1.84500.715600) und GISE (1.84400.715600) sowie zur Deckung der Hst. 1.41020.718600.8 (Zuwendungen und Zuschüsse an übrige Bereiche/Förderprogramm Kommunal-Kombi) wurden nachfolgende Haushaltsstellen herangezogen.

- 1.48200.691100.1 - Leistungen für Unterkunft und Heizung (SGB II)

Für diese Haushaltsstelle, die gem. DS0294/08 zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe herangezogen wurde, musste eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 2.800.700,00 EUR beantragt werden (DS0540/08), da von der ARGE eine Mehrausgabe in dieser Höhe prognostiziert wurde. Tatsächlich wurden Mittel für diese überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 1.230.700,00 EUR eingestellt. Die weiteren Deckungsmittel i. H. v. 1.570.000,00 EUR sollten über den Deckungskreis Soziales gewährleistet werden.

Der DKSOZ weist jedoch auf Grund der Mindereinnahmen i. H. v. 6.995.925,00 EUR ein Defizit von 5.691.258,47 EUR aus.

Somit wurde in der Hst. 1.48200.691100.1 für das Haushaltsjahr 2009 eine Mehrausgabe i. H. v. 836.690,49 EUR ausgewiesen.

Die aus dieser Haushaltsstelle zur Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe für das Programm „Kommunal-Kombi“ eingesetzten Mittel i. H. v. 11.250,00 EUR waren nicht gedeckt.

Bereits am 08.07.2008 wurde das Amt 50 nach Vorlage des Entwurfes der DS0294/08 vom RPA nach einer Hochrechnung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für o. g. Haushaltsstelle eine Mehrausgabe von ca. 2.500.000,00 EUR für das Jahr 2008 zu erwarten ist und damit ein Antrag auf eine überplanmäßige Ausgabe zum gegebenen Zeitpunkt notwendig wird.

Im Weiteren wurde in der I0242/08 vom 30.07.2008 die Entwicklung der Kosten der KdU sowie einmaliger Beihilfen aufgezeigt. Es wird zu diesem Zeitpunkt durch das Sozialamt selbst eingeschätzt, dass der Planansatz bei den Ausgaben KdU um ca. 2.110.000 EUR überschritten wird.

Damit stand diese Haushaltsstelle als Deckungsquelle nicht zur Verfügung.

- 1.48200.171000.2 - Grundsicherung nach SGB II – Zuweisungen und Zuschüsse vom Land

Aus der genannten Haushaltsstelle wurden für die außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der DS0294/08 insgesamt Deckungsmittel i. H. v. 87.767,00 EUR eingesetzt. Davon waren 41.426,94 EUR auf Grund der fehlenden Einnahmen nicht gedeckt.

!	PF 42/08 Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. 2.800.700,00 EUR in der Hst. 1.48200.691100.1 gem. Beschluss Nr. 2262-75(IV)08 vom 04.12.2008 zur DS0540/08 war nur teilweise gegeben.
---	--

Es wurden für diese überplanmäßige Ausgabe in der Hst. 1.48200.691100.1 Mittel i. H. v. 1.230.700,00 EUR aus der Hst. 1.90000.010000 8 eingestellt.

Die weiteren Deckungsmittel i. H. v. 1.570.000,00 EUR aus dem Deckungskreis Soziales waren jedoch nicht gewährleistet (siehe vorhergehende PF).

Im **Vermögenshaushalt** kam es im Haushaltsjahr 2008 zu über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen i. H. v. insgesamt 31.048.020,62 EUR.

Von den 81 im VMH beantragten über- bzw. außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen erfolgten 11 durch Beschlussfassung des Stadtrates. In 4 Fällen war der Finanz- und Grundstücksausschuss in die Entscheidung einbezogen und der Oberbürgermeister entschied im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 62 Abs. 4 GO LSA in 2 Fällen über die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben.

Die Deckung der bereitgestellten Mittel erfolgte durch Mehreinnahmen i. H. v. 29.997.886,15 EUR, Minderausgaben i. H. v. 815.560,70 EUR sowie aus in Abgang gestellten HAR i. H. v. 234.573,77 EUR.

Von den über- bzw. außerplanmäßigen Haushaltsmitteln i. H. v. 31.048.020,62 EUR entfielen allein 24.549.106,48 EUR auf den Einzelplan 9 - Allgemeine Finanzwirtschaft - und zwar mit wesentlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf folgenden Haushaltstellen:

- Hst. 2.91000.910100.5-99 (Zuführung an allgemeine Rücklage)
i. H. v. 2.624.166,29 EUR
- Hst. 2.91000.910200.3-99 (Zuführung an zweckgebundene Rücklage PPP)
i. H. v. 3.352.153,00 EUR
- Hst. 2.91000.910300.1-99 (Zweckgebundene Rücklage Konjunkturpaket II)
i. H. v. 3.307.000,00 EUR
- Hst. 2.91000.910400.9-99 (Zweckgebundene Rücklage Sondertilgung)
i. H. v. 12.393.000,00 EUR.

Die Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen des VMH der vergangenen Jahre einschließlich der dazu herangezogenen Deckungsquellen wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tab. 14: Über- und außerplanmäßige Ausgaben des VMH					
Jahr	Üpl./apl. Bereitstellungen gesamt in Mio. EUR	Bereitstellungen bezogen auf geplantes Volumen in v. H.	Deckung durch Mehreinnahmen in Mio. EUR	Deckung durch Minderausgaben in Mio. EUR	Deckung durch Abgänge HAR in Mio. EUR
2000	5,69	3,73	4,41	1,28	-
2001	3,66	2,61	1,15	2,51	-
2002	4,39	3,38	1,74	2,65	-
2003	6,38	3,71	4,22	2,16	-
2004	6,38	4,16	4,50	1,24	0,64
2005	5,37 ¹⁾	4,47	1,59	2,88	0,90
2006	4,92 ²⁾	3,94	3,09	0,39	1,44
2007	4,68 ³⁾	6,62	2,79	0,41	1,48
2008	9,37 ⁴⁾	13,00	8,32	0,82	0,23

- 1) ohne die im Einzelplan 9 bereitgestellte üpl. Ausgabe i. H. v. 6.310.858,88 EUR
- 2) ohne den zum Zweck der Zuführung an die zweckgebundene Rücklage PPP bereitgestellten Betrag i. H. v. 6.524.000,00 EUR
- 3) ohne die im Einzelplan 9 bereitgestellten apl. Ausgaben i. H. v. 8.450.933,00 EUR
- 4) ohne die im Einzelplan 9 bereitgestellten üpl/apl. Ausgaben für Rücklagen i. H. v. 21.676.319,29 EUR

!	<p>PF 43/08 Bei nachfolgend benannter Deckungsquelle (Hst. 2.12001.988100-11) für eine überplanmäßige Ausgabe des VMH war die Deckung nicht oder nicht vollständig gegeben:</p>
----------	---

- Hst. 2.12001.988100-11 - Hochwassernachsorge

Zur Realisierung von zeitlich und inhaltlich unabweisbaren Beschaffungen für den Unfallschutz der Feuerwehr wurde bei der Hst. 2.13000.935400-99 eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 29.800 EUR beantragt.

Bei der Hst. 2.12001.988100-11, welche als Deckungsquelle herangezogen worden ist, kam es jedoch zu einer Überschreitung des Ansatzes um 121.127,17 EUR.

Somit war eine Deckung aus dieser Haushaltsstelle nicht gegeben.

Die Bezeichnung der Hst. 2.79121-01 - Erschließung Entwicklungszone I - im Antrag zu einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe vom 15.02.2008 ist nicht identisch mit der in der Haushaltsrechnung vom 16.02.2009 – 2.79121-01 - Erschließung Industriegelände Hansehafen/Stahlgießerei Rothensee - und führt bei der Bearbeitung bzw. Behandlung der Maßnahme zu Irritationen und Missverständnissen. Es handelt sich hierbei eindeutig um die weitere Erschließung der Zone I der Entwicklungsmaßnahme Rothensee, Industrie- und Logistikzentrum.

6.7 Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Auf der Grundlage von § 129 GO LSA hat der Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt als weitere Aufgabe die Prüfung von Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit übertragen. Zu diesem besonders in der Haushaltskonsolidierung wichtigen Aufgabenkomplex liegen nachfolgende Prüfergebnisse und Feststellungen vor.

!	PF 44/08 Im November 2008 wurde aus der Hst. 1.02400.588000 eine Rechnung der KID Magdeburg über 48.919,52 EUR bezahlt, die sich auf den Leistungszeitraum vom 01.12.2008 – 30.11.2009 bezieht. Dies stellt einen Verstoß gegen den § 26 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 90 Abs. 2 GO LSA dar.
---	---

Die Rechnung der KID Magdeburg vom 01.11.2008 beinhaltet die Jahrespauschale für das Projekt „mandatos“ für den Leistungszeitraum vom 01.12.2008 – 30.11.2009. Basis für dieses Projekt ist die DS0259/06.

Die Beauftragung der KID Magdeburg erfolgte mit Schreiben vom 12.12.2006 durch den Oberbürgermeister auf der Grundlage des Projektangebotes der KID Magdeburg vom 25.08.2006 (Angebotsnummer 2006/1139). Der Angebotspreis betrug 51.385,00 EUR Netto.

Ein Vertrag oder ein anderes Schriftstück, aus dem sowohl die Zahlungsbedingungen als auch der gegenüber der Beauftragung veränderte Preis ersichtlich sind, konnte nicht vorgelegt werden. Es wurden von verschiedener Seite sogar gegensätzliche Aussagen bezüglich der Einbindung bzw. Nichteinbindung der Auftragserteilung in den Rahmenvertrag der LHM mit der KID Magdeburg getroffen. Damit konnte keine Begründung für die Vorauszahlung des Betrages für ein komplettes Jahr gegeben werden.

Gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO dürfen Haushaltsmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert. Dieses Prinzip steht in engem Zusammenhang mit der Sparsamkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA, denn solange die Ausgabe nicht geleistet ist, können Zinsen für Kassenkredite erspart werden.

!	PF 45/08 Die Forderung des § 90 Abs. 2 GO LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, wurde im Dezernat III nicht durchgängig beachtet.
---	--

Blumen, die ein BG dem anderen BG zum Geburtstag überreicht, sollten nicht aus städtischen Mitteln bezahlt werden.

In den Handlungsempfehlungen des Landesrechnungshofes für die recht- und zweckmäßige Verwendung von Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben ist ausgeführt:

„Geschenke für Bedienstete der Verwaltung zu persönlichen Anlässen können nicht aus Verfügungs- und Repräsentationsmitteln bestritten werden“.

Außerdem sollten Ausgaben in Höhe von 8,7 Tsd. EUR für diverse Werbemittel auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.

!	PF 46/08 In einigen wenigen Fällen wurden durch den Fachbereich 40 die angebotenen Skontomöglichkeiten nicht genutzt.
---	--

Der Rechnungseingang erfolgt oftmals direkt in den Schulen der LHM. Durch organisatorische Änderungen wurde die Zeit, die den Schulsekretärinnen für Botengänge zur Verfügung gestellt wird, reduziert, so dass die Frist für eine Nutzung der Skontomöglichkeit nicht immer eingehalten werden konnte.

!	PF 47/08 Die Verpflichtung aus § 90 Abs. 02 GO LSA, wonach die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen ist, wurde durch den Fachbereich 40 nicht in allen Fällen umgesetzt.
---	---

Insbesondere die Ausgaben, die im Rahmen des Unterrichtsfaches Hauswirtschaft geleistet wurden, sollten genauer auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin überprüft werden. Anhand der Belege war ersichtlich, dass u. a. Ausgaben für den Kauf von Kaffee, Kaffeesehne und Filtertüten abgerechnet wurden, diese Ausgaben sollten zukünftig durch den Fachbereich 40 nicht anerkannt werden.

!	PF 48//08 Das Kulturbüro beachtete bei einem Teil der Ausgaben nicht den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA.
---	--

Anlässlich einer kulturpolitischen Tagung „Kultur und Stadtentwicklung“ wurden Speisen und Getränke gereicht, die aus Haushaltsmitteln finanziert wurden. Nach den Haushaltsgrundsätzen ist der Haushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die getätigten Ausgaben widersprechen diesen Grundsätzen. Neben einer breiteren Auswahl an Speisen wurden außer alkoholfreien Getränken auch Bier, Wein und Sekt verzehrt.

Als Standard für derartige Veranstaltungen könnte angesehen werden, dass die Teilnehmer mit Erfrischungsgetränken versorgt werden. Alles was darüber hinausgeht, ist vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Einem Teilnehmer an der o. g. Tagung wurden neben den Reisekosten auch die Taxikosten und die Parkplatzgebühren ersetzt. Eine Begründung, die die Kostenerstattung rechtfertigt, lag den uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen nicht bei.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Erstattung von Reisekosten gegenüber Personen, die nicht bei der LHM beschäftigt sind, grundsätzlich das Besserstellungsverbot gilt. Nach dem Bundesreisekostengesetz sind Ausgaben für die Benutzung eines Taxis zu begründen. Das Gleiche gilt für die entstandenen Parkgebühren.

Für acht Kunststudenten aus Nürtingen wurden die Übernachtungskosten anlässlich eines Arbeitsbesuches bei einem im Magdeburger Wissenschaftshafen ansässigen Künstler übernommen.

Auf Grund der defizitären Finanzlage der LHM und der zu betreibenden Haushaltskonsolidierung sehen wir es als bedenklich an, weiter freiwillige Aufgaben zu übernehmen.

Ausgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der LHM in Verbindung stehen, sollten minimiert werden.

!	PF 49/08 In einigen Fällen der Stadtbibliothek wurden den Vereinbarungen im Honorarvertrag handschriftliche Ergänzungen betreffs der Erstattung von Reisekosten hinzugefügt. Die vorgenommenen Änderungen wurden weder mit Datum noch mit Namen versehen.
---	--

Im § 2 der Honorarverträge war geregelt, dass mit der Zahlung der Vergütung alle in direktem Zusammenhang mit der Leistungsfunktion entstehenden Kosten abgegolten sind, so dass kein Anspruch auf weitere Erstattungen bestand.

Die Zahlung der Reisekosten widerspricht nicht nur den vertraglichen Bedingungen, sondern auch einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln.

Bei nachträglichen Änderungen der vertraglichen Bedingungen ist ein Zusatz zum bestehenden Vertrag schriftlich auszufertigen und mit rechtskräftigen Unterschriften zu versehen.

!	PF 50/08 In mehreren Fällen beschaffte das Museum Druckerpatronen im Einzelhandel, obwohl durch die stattgefundenen Ausschreibungen zur Beschaffung von Bürobedarfsartikeln mit verschiedenen Firmen Rahmenverträge geschlossen wurden.
---	--

Mit der stattgefundenen Ausschreibung soll u. a. erreicht werden, dass die LHM günstigere Konditionen beim Kauf von Bürobedarfsartikeln erlangt. Dieser Bonus sollte auch in Anspruch genommen werden.

7 Schulden, Rücklage, Bürgschaften, Vermögen

7.1 Schulden

✓	Die entsprechend § 40 Abs. 2 GemHVO der Jahresrechnung beigefügte Übersicht über die Schulden entspricht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 des RdErl. des MI vom 28.11.2002. Dem gesetzlichen Erfordernis der gegliederten Darstellung der Schulden nach Gläubigern und Fälligkeiten entsprechend § 44 Abs. 2 GemHVO wurde Rechnung getragen.
---	--

Die in der Schuldenübersicht dargestellten Schulden aus Krediten (Punkt 1), die Kassenkredite (Punkt 3) und die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Punkt 5) wurden anhand der vom FB 02 zur Verfügung gestellten Kreditunterlagen stichprobenweise geprüft.

✓	Entsprechend der vom Landesverwaltungsamt genehmigten Haushaltsatzung wurden im Jahr 2008 keine neuen Kredite aufgenommen.
---	--

Laut Haushaltssatzung bestand für das Haushaltsjahr 2008 keine Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten. Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren bestanden im Haushaltsjahr 2008 ebenfalls nicht. Folglich durfte die Stadt im Haushaltsjahr 2008 keine Einnahmen aus Krediten realisieren.

Tatsächlich wurden im Hhj 2008 keine Kredite durch die LHM aufgenommen. Auch Umschuldungen von Krediten wurden im Jahr 2008 nicht vorgenommen.

!	PF 51/08 Unter Punkt 4 der Schuldenübersicht wurden die inneren Darlehen aus Sonderrücklagen nicht ausgewiesen.
---	--

Gemäß dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 18 des RdErl. des MI vom 28.11.2002 sind in der Schuldenübersicht innere Darlehen aus Sonderrücklagen auszuweisen.

Als inneres Darlehen gilt die vorübergehende Inanspruchnahme von Mitteln der Sonderrücklagen für einen anderen als den ursprünglich bei der Ansammlung der Mittel vorgesehenen Zweck.

Entsprechend der Übersicht über die Rücklagen bestanden zum 31.12.2008 mehrere Sonderrücklagen, die in der Schuldenübersicht hätten ausgewiesen werden müssen, da sie im Kassenbestand enthalten waren. Ein Nachweis ihrer Inanspruchnahme als Kassenbestandsverstärkung oder inneres Darlehen erfolgte im Verwahrbereich nicht.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere PF 54/08 zu den Rücklagen, wonach lediglich die zweckgebundene Rücklage PPP als Sonderrücklage hätte gebildet werden dürfen.

✓	Unter Punkt 5 der Schuldenübersicht wurden die Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung korrekt ausgewiesen.
---	--

Infolge der Gründung des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann zum 01.01.2008 wurden diesem anteilig Schulden i. H. v. 47.960,00 EUR zugeordnet. Diese wurden in der Schuldenübersicht in der Spalte „sonstige Abgänge“ erfasst und verringern den Schuldenbestand unter Punkt 1. Gleichzeitig wurden sie unter Punkt 5 der Schuldenübersicht aufgeführt.

Außerdem wurden die im Vorjahr nicht ausgewiesenen Schulden der Eigenbetriebe Puppentheater der Stadt Magdeburg, KGm und theater magdeburg korrekt erfasst.

Die Zinszahlungen und die Tilgung für diese Kreditanteile belasten die Stadt nunmehr nicht mehr in Form des Schuldendienstes, sondern in entsprechender Höhe als Zuschusszahlungen an die jeweiligen Eigenbetriebe.

✓	Die Mindestzuführung vom VWH zum VMH wurde 2008 i. H. v. 13.111.132,39 EUR vorgenommen.
---	---

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im VWH zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem VMH zuzuführen. Die Zuführung zum VMH muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO zur Verfügung stehen. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind u. a. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, wie eine für Tilgung gewährte Schuldendiensthilfe.

Die Mindestzuführung erfolgte auf der Grundlage der in den folgenden Haushaltsstellen gebuchten Beträge:

Tab. 15: Mindestzuführung zum VMH	
Haushaltsstelle	Betrag in EUR
2.91000.975000.9-99	5.301.248,65
2.91000.976000.8-99	7.381.323,90
2.91000.977000.7-99	428.559,49
Gesamt	13.111.132,04

Die Abweichung von 0,35 EUR zur tatsächlichen Mindestzuführung wurde nicht untersucht.

Bei der Ermittlung der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt blieb die im Jahr 2008 erhaltene Schuldendiensthilfe unberücksichtigt. Sie betrug insgesamt 858.970,36 EUR und umfasste sowohl Zins- als auch Tilgungsleistungen. Da eine Differenzierung der Summe in den Zins- und Tilgungsanteil nicht möglich war, kann keine Aussage dazu getroffen werden, um welchen Betrag sich die Mindestzuführung entsprechend § 22 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO verringert hätte.

Für die der ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH zum 01.01.2007 übertragene anteilige Darlehensrestschuld i. H. v. 2.113.213,46 EUR wurden Tilgungsleistungen i. H. v. 28.647,71 EUR zunächst von der LHM verauslagt.

Die Erstattung durch die ZOOLOGISCHER GARTEN MAGDEBURG gGmbH wurde als Einnahme auf der Hst. 2.32300.327000.0-99 gebucht. Es handelt sich dabei folglich um tilgungsbezogene Einnahmen, die den Betrag der Mindestzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt verringern. Bei der Ermittlung der Mindestzuführung wurde dies nicht beachtet.

Der Verwaltungshaushalt konnte jedoch auch im Jahr 2008 diese Mindestzuführung nicht erwirtschaften. Durch die erfolgte Mindestzuführung i. H. v. 13.111.132,39 EUR erhöhten sich sowohl der Soll-Fehlbetrag als auch der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes um den genannten Betrag.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf die Möglichkeit, entsprechend § 22 Abs. 2 GemHVO Einnahmen des Vermögenshaushaltes zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes zu verwenden.

Neben der Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurden weitere zweckgebundene Zuführungen zum Vermögenshaushalt vorgenommen.

Es handelt sich dabei um

eine Zuführung für Parkautomaten i. H. v.	534.000,00 EUR,
eine Zuführung für das Museum i. H. v.	140.000,00 EUR,
eine Zuführung für das PPP-Modell i. H. v.	6.352.153,00 EUR,
eine Zuführung zur Rücklage Sondertilgung i. H. v.	12.393.000,00 EUR,
eine Zuführung für MVGM i. H. v.	343.400,00 EUR,
eine Zuführung zur Rücklage Konjunkturpaket II i. H. v.	3.307.000,00 EUR,
eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage i. H. v.	2.624.166,29 EUR
und eine Zuführung i. H. v.	137.392,19 EUR

zur Deckung des im Vermögenshaushalt entstandenen Fehlbetrages.

Diese Zuführungen belasteten den Verwaltungshaushalt zusätzlich.

Insbesondere sind dabei die überplanmäßige Zuführung in Höhe von 3.352.153,00 EUR für das PPP-Modell, die außerplanmäßige Zuführung in Höhe von 12.393.000,00 EUR für eine Rücklage zur Sondertilgung und die außerplanmäßige Zuführung in Höhe von 3.307.000,00 EUR für die Rücklage Konjunkturpaket II zu nennen.

Da Sondertilgungen i. d. R. nicht aus dem VWH zu leisten sind, stellt die Bildung einer entsprechenden Rücklage eine besondere Belastung für den VWH dar.

7.2 Rücklage 2008

!	PF 52/08 Die per 31.12.2008 gebildete allgemeine Rücklage ist höher als der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO zu bildende Sockelbetrag.
----------	---

Gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse).

Zum Einsatz der Rücklage als Betriebsmittel der Kasse soll ein Betrag vorhanden sein, der sich i. d. R. auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des VWH nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Man spricht hier vom sogenannten Sockelbetrag der Rücklage.

Wie bereits in den Vorjahren wurde der Sockelbetrag der allgemeinen Rücklage nicht auf der Basis der tatsächlichen Ausgaben bzw. des Haushaltsplanes, sondern auf der Basis des Rechnungsergebnisses ermittelt.

So wurde seitens des FB 02 ein Sockelbetrag i. H. v. 5.374.000,00 EUR ermittelt und die allgemeine Rücklage in dieser Höhe gebildet. Nach unserer Rechnung ergibt sich ein Sockelbetrag i. H. v. 4.727.697,07 EUR. Daraus folgt eine Überschreitung des Sockelbetrages um 646.302,93 EUR.

!	PF 53/08 Die dem Rechenschaftsbericht entsprechend § 40 GemHVO beigefügte Übersicht über die Rücklage 2008 ist nicht korrekt, da sie für die allgemeine Rücklage nicht durchgängig die korrekten Zahlen ausweist.
---	--

In der Übersicht über die Rücklage werden für die allgemeine Rücklage sowohl der Stand zu Beginn des Haushaltsjahres als auch die Entnahme und die Zuführung nicht korrekt ausgewiesen. Die Abweichungen sind zwar nur geringfügig, aber die eingetragenen Beträge entsprechen nicht den Buchungsbeträgen. So werden in der Spalte „Stand zu Beginn des Haushaltsjahres“ 1,50 EUR zu wenig, in der Spalte „Entnahme“ 0,05 EUR zu viel und in der Spalte „Zuführung“ 1,55 EUR zu viel ausgewiesen.

Der Stand zum Ende des Haushaltsjahres wird korrekt dargestellt.

!	PF 54/08 Entgegen § 20 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 und 3 GemHVO wurden Sonderrücklagen gebildet.
---	--

Rücklagen der Gemeinde sind entsprechend § 20 Abs. 1 GemHVO die allgemeine Rücklage und die Sonderrücklagen.

Gemäß § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO soll die allgemeine Rücklage zum einen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse) und zum anderen sollen in der allgemeinen Rücklage Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden.

„Der allgemeinen Rücklage sind dann rechtzeitig Mittel zuzuführen, wenn

1. die Tilgung von Krediten, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, die voraussichtliche Höhe der Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt übersteigt und nicht anders gedeckt werden kann,

2. die Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen die laufende Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde,
3. sonst für die im Investitionsprogramm der künftigen Jahre vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ein unvertretbar hoher Kreditbedarf entstehen würde.“

Gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO dürfen Sonderrücklagen nicht für Betriebsmittel der Kasse, nicht für Zwecke des Vermögenshaushalts, nicht zum Haushaltsausgleich und nicht für die Erhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gebildet werden.

Im Jahr 2008 wurden neben der allgemeinen Rücklage vier Sonderrücklagen,

- zweckgebundene Rücklage für Eingangsbereich Kloster,
- zweckgebundene Rücklage für Auffüllung Zone I,
- zweckgebundene Rücklage für Sondertilgung,
- zweckgebundene Rücklage Konjunkturpaket II / Eigenanteil,

neu gebildet und die Sonderrücklage für PPP-Pakete aufgestockt.

Bei den neu gebildeten Sonderrücklagen handelt es sich in allen Fällen um Zwecke des Vermögenshaushaltes, so dass ihre Bildung rechtswidrig ist.

Aus § 20 Abs. 4 GemHVO ergibt sich, dass es keine haushaltsrechtliche Pflicht zur Schaffung von Sonderrücklagen gibt.

Dennoch wurde die bereits bestehende Sonderrücklage für PPP-Maßnahmen, die zur Sanierung von Schulen gebildet wurde, im Jahr 2008 um 6.352.153,00 EUR und damit um 3.352.153,00 EUR über dem Planansatz erhöht.

Gedeckt wurde die höhere Zuführung aus Mehreinnahmen bei der Hst. 1.81000.210000.7 (SWM Gewinnanteile). Diese Verfahrensweise wurde bereits in den Vorjahren praktiziert.

Aus unserer Sicht hätten die Mehreinnahmen dazu verwendet werden müssen, den Soll- und den Ist-Fehlbetrag des VWH zu reduzieren.

Der § 20 Abs. 4 GemHVO ist strikt einzuhalten.

!	PF 55/08 Die im Haushaltsjahr 2008 erfolgten Entnahmen aus und Zuführungen zur allgemeinen Rücklage sind im VMH nicht vollständig ersichtlich, weil die Zuführungen nicht entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO über den Abschnitt 91 und die Gruppierung 91 erfolgten.
---	--

Die allgemeine Rücklage sollte im Haushaltsjahr 2008 zunächst i. H. v. 4.531.888,19 EUR in Anspruch genommen werden. Dies wurde im Vermögenshaushalt in der Hst. 2.91000.310100.1-99 korrekt gebucht. Infolge zweier direkter Buchungen zum einen an die allgemeine Rücklage i. H. v. 1.143.199,95 EUR (Hst. 0.02002.000001.2) und zum anderen an die zweckgebundene Rücklage für die Zone I i. H. v. 655.901,05 EUR (Hst. 0.02002.000005.3) wird die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in der Jahresrechnung nicht korrekt ausgewiesen.

Anstelle einer Entnahme i. H. v. 4.531.888,19 EUR, wie sie zunächst als Deckung für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben erfolgte, ist hier nur eine Entnahme i. H. v. 2.732.787,19 EUR ersichtlich. Dies entspricht auch nicht dem Betrag für die Entnahme in der Übersicht über die Rücklagen 2008.

Ab November 2008 wurden der allgemeinen Rücklage neue Mittel zugeführt. Insgesamt erfolgten diesbezüglich vier Buchungen.

Nur eine dieser vier Buchungen über 2.624.166,29 EUR wurde über eine Ausgabehaushaltsstelle - Zuführung zur Rücklage im Unterabschnitt 91000 - vorgenommen. Die weiteren Buchungen erfolgten am 17.11.2008 (Buchungstag) i. H. v. 1.143.199,95 EUR von der Hst. 2.91000.310100.1-99 und am 15.12.2008 i. H. v. 1.503.485,63 EUR von der Hst. 2.88000.340310.5-99 sowie i. H. v. 102.743,82 EUR aus der Hst. 2.72001.332100.6-04 direkt auf das Verwahrkonto Rücklagenbestandsnachweis.

Dies stellt einen Verstoß gegen die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO dar. Außerdem wird die Zuführung zur allgemeinen Rücklage dadurch in der Jahresrechnung nicht korrekt ausgewiesen.

!	PF 56/08 Die Bildung der zweckgebundenen Rücklagen für Zone I und für den Eingangsbereich Kloster sind im VMH nicht ersichtlich, weil die Zuführungen nicht entsprechend den Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften zur GemHVO über den Abschnitt 91 und die Gruppierung 91 erfolgten.
---	--

Die Zuführung an die zweckgebundene Rücklage Eingangsbereich Kloster (Verwahrkonto 0.02002.000004.6) erfolgte als Einnahmeumbuchung direkt aus der Hst. 2.91000.300700.0-99 und die Zuführung an die zweckgebundene Rücklage für Zone I Auffüllung (Verwahrkonto 0.02002.000005.3) erfolgte als Einnahmeumbuchung aus der Hst. 2.91000.310100.1-99.

In der Folge ist die Bildung beider Rücklagen im VMH nicht ersichtlich.

✓	Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage als Kassenbestandsverstärkung gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO wurde im Verwahrbereich buchmäßig korrekt ausgewiesen.
---	--

Die allgemeine Rücklage wurde im Haushaltsjahr 2008 als Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen.

Wird die allgemeine Rücklage zum Zweck der Kassenbestandsverstärkung in Anspruch genommen, so muss dies auf dem Verwahrkonto „Kassenbestandsverstärkung aus Rücklage“ entsprechend ersichtlich sein, d. h. der Bestand muss ausgewiesen sein.

Das Verwahrkonto „Kassenbestandsverstärkung aus Rücklage“ wies zum Ende des Haushaltsjahres einen Bestand i. H. v. 5.374.000,00 EUR aus. Das Verwahrkonto „Rücklagenbestandsnachweis“ wies keinen Bestand aus.

Dies ist korrekt.

7.3 Bürgschaften

Mit Stand 31.12.2008 wurde im Rechenschaftsbericht 2008 die Kreditsumme der verbürgten Kredite in Höhe von 115.810 Tsd. EUR ausgewiesen. Auf Grund eines Schreibfehlers des FD 02.1 ist hier ein falscher Betrag ausgewiesen. Korrekt ist eine Kreditsumme von 78.309 Tsd. EUR.

Auch bei der Darstellung der Restschuld der verbürgten Kredite ist die Gesamtsumme in Höhe von 81.670 Tsd. EUR falsch dargestellt. Die Gesamthöhe der Restschuld muss mit 58.569 Tsd. EUR ausgewiesen werden.

Zur vollständigen Übersicht nachfolgend die bisher geleisteten Bürgschaften der Landeshauptstadt Magdeburg (in Tsd. EUR):

Tab. 16: bisher geleistete Bürgschaften der LHM		
Gesellschaft	Kreditsumme	Restschuld
Wobau	14.293	13.055
MHG	11.985	11.985
MVB	23.208	10.046
Parkraum	4.160	getilgt
GWM	2.781	2.023
Stadion	15.200	15.200
W & P	6.682	6.260
Gesamt	78.309	58.569

Die ursprünglich für die Wohnen und Pflegen Magdeburg gGmbH vorgesehene und vom Stadtrat am 21.01.2008 beschlossene Bürgschaftsübernahme (Beschluss-Nr. 1820-60(IV)08) in Höhe von 9.221.178,78 EUR wurde wegen der Nichtübernahme des Altenpflegeheims „Am Luisengarten“ reduziert. Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.03.2008 (Beschluss-Nr. 1855-62(IV)08) wurde die Bürgschaftsübernahme in Höhe von 2.539.350,00 EUR aufgehoben.

7.4 Vermögen

Die Vermögensübersicht 2008 wurde gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO der Jahresrechnung beigelegt und entspricht formal den gesetzlichen Erfordernissen gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO.

Nach § 44 Abs. 1 GemHVO muss der Stand des Vermögens nach § 39 Abs. 1 und 2 zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein; gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO sind über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere Nachweise zu führen.

8 Wirtschaftliche Unternehmen

8.1 Beteiligungsbericht und Beteiligungsmanagement

Gemäß § 118 Abs. 2 GO LSA ist dem Stadtrat mit dem Entwurf der Haushaltsatzung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die LHM mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen. Der Beteiligungsbericht ist im Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu erörtern.

Der Stadtrat hat den 10. Beteiligungsbericht 2008 nach Erörterung in seiner Sitzung vom 04.12.2008 zur Kenntnis genommen.

Die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg sind in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten, § 118 Abs. 3 GO LSA.

Durch die „Volksstimme“ werden die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg über den Beteiligungsbericht und die Möglichkeit zur Ansicht informiert. Des Weiteren steht der Bericht auch im Internet zur Verfügung.

Hat eine Gemeinde Beteiligungen, so hat eine fachlich geeignete Stelle das Beteiligungsmanagement zu gewährleisten, vgl. § 118 Abs. 4 GO LSA.

Bei der LHM besteht im Dezernat II die Stabsstelle Beteiligungsverwaltung und -controlling, zu deren Aufgaben u. a. die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts und das operative Beteiligungscontrolling gehören.

8.2 Gesellschaften

Die Landeshauptstadt Magdeburg war mit Stand 31.12.2008 unmittelbar an 25 Gesellschaften und mittelbar an 22 Tochtergesellschaften beteiligt. Durch die Beteiligungen sind erhebliche finanzielle Mittel der LHM gebunden.

Mit der wirtschaftlichen Betätigung ist auch ein finanzielles Risiko verbunden, das insbesondere im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung minimiert werden sollte.

In diesem Prozess gilt es, insbesondere den Einfluss der Aufsichtsräte und in erster Linie den der Aufsichtsratsvorsitzenden zu stärken, um eine hohe Effektivität in der Führung der Gesellschaften zu gewährleisten.

2008 wurde ein Corporate Governance Kodex (Leitlinien guter Unternehmensführung) aufgestellt, der am 22.01.2009 vom Stadtrat beschlossen wurde. In diesem sind u. a. auch die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Aufsichtsräte von Unternehmen der LHM dargestellt.

Die Entwicklung der Zuschüsse an Gesellschaften aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes der Landeshauptstadt Magdeburg in den Jahren 2004 bis 2008 wird in nachfolgender Tabelle (Gruppierung 715000 ohne Berücksichtigung der Rückzahlungen in der Gruppierung 175) dargestellt:

Tab. 17: Entwicklung der Zuschüsse (in Tsd. EUR)					
Gesellschaft	2004	2005	2006	2007	2008
MVB	21.579,2	20.079,2	19.836,4	18.879,2	17.650,0
ZOO	0,0	0,0	0,0	3.400,0	3.400,0
NKE	2.514,0	2.530,0	2.214,0	2.090,0	1.900,0
MVGM	0,0	0,0	1.920,9	1.820,2	1.680,3
MMKT	1.335,9	1.139,7	1.040,0	1.059,4	950,0
Hafen	818,1	818,1	818,1	700,0	650,0
AQB	484,5	317,1	359,0	459,5	459,5
Flughafen	521,0	535,2	551,3	486,0	428,0
GISE	386,0	136,0	193,0	366,0	396,0
GWM	351,0	536,0	314,0	290,0	250,0
W&P	0,0	0,0	0,0	0,0	51,0
Stadthalle	1.073,9	1.045,8	0,0	0,0	0,0
Messe	1.611,0	1.554,0	0,0	0,0	0,0
Summe	30.674,6	28.691,1	27.246,7	29.550,3	27.814,8

Im Haushaltsplan des Jahres 2008 waren Zuschüsse an die Gesellschaften in Höhe von 27.537,8 Tsd. EUR vorgesehen (unter Berücksichtigung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen 11b und 116).

Mit der tatsächlichen Ausreichung der Zuschüsse in Höhe von 27.814,8 Tsd. EUR wurden die geplanten Ausgaben um 277,0 Tsd. EUR überschritten.

Die Verteilung auf die einzelnen Gesellschaften stellt sich wie folgt dar:

Tab. 18: Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse (in Tsd. EUR)			
Gesellschaft	2008 – Plan	2008 – Ist	Abweichung
MVB	17.650,0	17.650,0	0,0
ZOO	3.400,0	3.400,0	0,0
NKE	1.900,0	1.900,0	0,0
MVGM	1.303,3	1.680,3	+377,0
MMKT	950,0	950,0	0,0
Hafen	650,0	650,0	0,0
Flughafen	428,0	428,0	0,0
AQB	459,5	459,5	0,0
GISE	366,0	396,0	+30,0
GWM	380,0	250,0	-130,0
W&P gGmbH	51,0	51,0	0,0
Summe	27.537,8	27.814,8	+277,0

Die Zuschussreduzierungen, die in den Maßnahmen 11 a und 86 (Reduzierung des Zuschusses an die MVB) des Haushaltskonsolidierungskonzeptes vorgesehen waren, wurden umgesetzt.

Im Jahr 2008 war im Haushaltskonsolidierungskonzept eine Reduzierung der Zuschüsse an die MVB um 5,4 Mio. EUR vorgesehen. Als Ausgangsbasis für die Reduzierung war das Jahr 2003 angegeben. Mit der Reduzierung des geplanten Zuschusses auf 17,7 Mio. EUR wurde diese Vorgabe des Haushaltskonsolidierungskonzeptes erfüllt.

Dem Mehrbedarf an Zuschüssen der MVGM wurde vom Finanz- und Grundstücksausschuss am 05.11.2008 zugestimmt.

✓	Aufgrund der Überschreitung des Zuschusses an die MVGM um 377 Tsd. EUR wurde die Haushaltskonsolidierungsmaßnahme 116 nicht erfüllt.
---	--

Die Entwicklung der Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen (Gruppierung 21) in den Jahren 2003 bis 2007 stellt sich wie folgt dar:

Tab. 19: Entwicklung der Gewinnanteile (in Tsd. EUR)					
Gesellschaft	2004	2005	2006	2007	2008
SWM	6.954,6	9.519,3	12.892,4	12.343,1	12.718,2
KID	241,3	18,0	0	37,9	348,4
Wobau	0	0	0	433,0	128,6
MVB	0	0	0	0	143,9
Summe	7.195,9	9.537,3	12.892,4	12.814,0	13.339,1

!	<p>PF 57/08</p> <p>Die sich aus dem geplanten Jahresergebnis 2007 der SWM ergebende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter wurde nicht in voller Höhe in den Haushaltsplan des Jahres 2008 eingearbeitet.</p>
---	---

Nach § 7 GemHVO sind Einnahmen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Beträge zu veranschlagen.

Das Jahresergebnis der Städtischen Werke Magdeburg sollte laut Wirtschaftsplan 2007 27,9 Mio. EUR betragen. In den Haushaltsplan der LHM wurden 9,366 Mio. EUR eingestellt.

Die LHM ist mit 54 v. H. an den SWM beteiligt. Bei einer vollständigen Ausschüttung des Jahresergebnisses ist, unter Berücksichtigung des Anteils von 54 v. H. und der Steuerbelastung, der Planansatz um ca. 2,5 Mio. EUR zu gering.

!	<p>PF 58/08</p> <p>Bei der Verbuchung der Gewinnausschüttung der MVB wurden die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften nicht beachtet. Es wurde die Gruppierung 175 statt 21 (Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen) genutzt.</p>
---	---

8.3 Eigenbetriebe

Im Jahr 2008 bestanden die Eigenbetriebe

- Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement (Eb KGm),
- Konservatorium Georg Philipp Telemann,
- Puppentheater der Stadt Magdeburg,
- Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB),
- Stadtgarten- und Friedhofsbetrieb Magdeburg (SFM) und
- theater magdeburg,

welche als Sondervermögen der Landeshauptstadt Magdeburg geführt wurden.

Betriebe, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen und nicht kostendeckend arbeiten, erhalten Zuschüsse aus dem Verwaltungshaushalt (Gruppierung 715).

Der Plan-Ist-Vergleich dieser Zuschüsse stellt sich wie folgt dar:

Tab. 20: Plan-Ist-Vergleich der Zuschüsse (in Tsd. EUR)			
Eigenbetrieb	2008 – Plan	2008 – Ist	Abweichung
theater magdeburg	13.936,8	13.929,4	-13,8
KGm	3.072,1	3.072,1	0,0
Konservatorium	2.137,8	2.137,8	0,0
Puppentheater	1.640,1	1.700,1	60,0
Summe	20.786,8	20.839,4	+ 52,6

Des Weiteren erhielten das theater magdeburg, Eb KGm und das Puppentheater der Stadt Magdeburg aus dem Vermögenshaushalt Zuschüsse für Tilgungsleistungen von insgesamt 203 Tsd. EUR.

Die Entwicklung der Zuschüsse stellt sich wie folgt dar:

Tab. 21: Entwicklung der Zuschüsse (in Tsd. EUR)			
Eigenbetrieb	2008	2007	Veränderung
theater magdeburg	13.929,4	13.998,7	-69,3
KGm	3.072,1	2.993,5	78,6
Konservatorium*	2.137,8	0,0	2.137,8
Puppentheater	1.700,1	1.609,8	90,3
SSW**	0,0	57,4	-57,4
Summe	20.839,4	18.659,4	2.180,0

* ab 01.01.2008 EB

** ab 01.01.2008 gGmbH

!	<p>PF 59/08 Bei der Verbuchung der Kostenerstattung an den EB SAB wurden die Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften nicht beachtet. Es wurde die Gruppierung 715 statt 675 genutzt.</p>
----------	--

!	<p>PF 60/08 Die Höhe des Betriebskostenzuschusses für das KGm wird im Wesentlichen durch den Aufwand (Personal- und Sachkosten) des Geschäftsbereiches III – Bearbeitung von Investitionen aus dem VMH der LHM – (1,94 Mio. EUR) und durch die Betreuung der an Dritte überlassenen Objekte – Kita – (0,64 Mio. EUR) bestimmt. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um eine Kostenerstattung an den Eigenbetrieb!</p>
----------	--

Eine Übersicht der Jahresergebnisse für das Wirtschaftsjahr 2007 der im Jahr 2008 bestehenden Eigenbetriebe gibt die nachfolgende Tabelle:

Tab. 22: Jahresergebnisse der Eigenbetriebe		
EB	Jahresergebnis in EUR	Verwendung
th md	28,28	Vortrag auf neue Rechnung
KGm	1.586.534,00	71.234,00 EUR Einstellung in Rücklagen 1.515.300,00 EUR Abführung an LHM
PTM	16.730,70	Vortrag auf neue Rechnung
SFM	-14.986,62	Vortrag auf neue Rechnung
SAB	-8.074.853,03	8.565.203,58 EUR Entnahme aus allg. Rücklage 605.083,92 EUR Entnahme aus zweckgeb. Rücklage 27.309,35 EUR Vortrag auf neue Rechnung 1.122.743,82 EUR Abführung an VMH LHM

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sind gemäß § 118 Abs. 1 GO LSA zu veröffentlichen.

Dieser Vorschrift wurde mit der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Wirtschaftsjahres 2007 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg entsprochen.

9 Schlussbemerkung

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 130 GO LSA die Jahresrechnung, die den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung enthält, geprüft. Dazu wurden nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungsschwerpunkte gebildet.

Die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplanes, die Rechtmäßigkeitsprüfung und Belegprüfung hat ergeben, dass die Verwaltung die gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Vorschriften grundsätzlich beachtete.

Wesentliche festgestellte Mängel wurden als Beanstandungen in diesem Prüfbericht aufgenommen.

Der Oberbürgermeister hat nunmehr gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes mit seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vorzulegen.

Magdeburg, den 31. Juli 2009



Klapperstück

amt. Amtsleiter

Anlage

Zusammenstellung fehlerhafter Darstellungen im Rechenschaftsbericht

• **Seite 83**

Das Anordnungssoll (H) und die Abgänge (-A) auf Haushaltsausgabereste, die in der Haushaltsrechnung vom 16.02.2009 dargestellt sind, zeigen nicht den wahren abschließenden Buchungsstand. Im BKF sind die speziellen Beträge für außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben, zu deren Deckung Haushaltsausgabereste eingesetzt werden, nicht buchbar bzw. diese werden im System nicht abgebildet.

Von dem in der Haushaltsrechnung gezeigten Abgang (-A) i. H. v. 1.429.112,18 EUR werden insgesamt 234.573,77 EUR zur Deckung von außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben verwendet.

Der im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 55, 56, 83 und in der Anlage 7 für den v. g. Sachverhalt gezeigte Deckungsbetrag von 187.185,15 EUR ist falsch. Am 12.05.2009 wurde der FB 02 über diesen Fehler informiert und am 14.05.2009 korrigierte er zum folgenden Ergebnis:

- Haushaltsausgaberest aus Vorjahr	17.020.100,00 EUR
- Anordnung darauf in 2008	9.511.261,59 EUR
- Abgänge	1.194.538,41 EUR
- nach 2009 noch einmal übertragen	6.314.300,00 EUR
- neue Haushaltsausgabereste 2008	11.834.800,00 EUR
- Haushaltsreste 2009 gesamt	18.149.100,00 EUR
- AOS mit Deckung HAR	234.573,77 EUR

Haushaltstechnisch wurde der BKF-Systemfehler wie folgt gelöst: Die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben mit Deckungsquelle Haushaltsausgabereste wurden im laufenden Anordnungssoll (L) gebucht, sie sind nicht im Haushalts-soll (H) enthalten. Das AOS gesamt mit 91.161.544,73 EUR ist unverändert geblieben. Die Verschiebung in das laufende Anordnungssoll beeinflusst das festgestellte Rechnungsergebnis (E) in Höhe von 92.290.544,73 EUR nicht.

- **Seite 65**

Die Vorhabensbezeichnung der Hst. 2.56201-07 im Rechenschaftsbericht stimmt bei den Einnahmen und Ausgaben nicht mit der Bezeichnung im Haushaltsplan 2008 überein.

Die Vorhabensbezeichnung im Haushaltsplan ist Stadion – Nebenplätze /3. BA.

- **Anlage 1, Seite 1**

Der aufgeführte RdErl. des MI 21.12.1999-33-10301 ist nicht zutreffend. Für die pauschale Restebereinigung sind die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gemeindehaushaltsverordnung (VV-GemHVO) entsprechend RdErl. des MI 21.12.1993-33-10301 in der gültigen Fassung des RdErl. 27.12.2002-32-10401 (MBL LSA Nr. 33/2003 vom 31.07.2003) anzuwenden.

- **Anlage 4**

In der Übersicht über bisher geleistete Bürgschaften sind die Kreditsummen im Gesamt mit 115.810 Tsd. EUR und die Restschuld der verbürgten Kredite im Gesamt mit 81.670 Tsd. EUR falsch aufsummiert.

Wir verweisen hierzu auf weitergehende Ausführungen unter Punkt 5.3 Bürgschaften.